Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVII. B	and	A. Stück TEILI Ausgegeben den 25 November 1969
A CONTRACTOR		Seite
Inhalt:	Nr. 18	Einberufung zu einer außerordentlichen Tagung der 39. Synode
	Nr. 19	Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70
	Nr. 20	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung
		der Kirchenmusiker
	Nr. 21	Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker 19
	Nr. 22	Einberufung zur 4. Tagung der 39. Synode
	Nr. 23	Bekanntmachung betreffend Gewährung einer Zuwendung an Bedienstete im öffentlichen Dienst — Tarif-
		verträge vom 15. April 1969 zur Änderung der Tarifverträge vom 24. November 1964
	Nr. 24	Bekanntmachung betreffend Gesamtvergütung der unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
		unter 18 Jahren
	Nr. 25	Bekanntmachung betreffend Änderung der Ortszuschläge für Bedienstete im öffentlichen Dienst des Landes
	17 00	Niedersachsen 23
	Nr. 26	Bekanntmachung betreffend a) Lehrlingsvergütung — Kinderzuschlag
		b) Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1969 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 15
	NI OF	c) Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1969 zum Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal 24
	Nr. 27	Bekanntmachung betreffend Verlegung des Erntedankfestes
	Nr. 28	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Feiertage
	Nr. 29	Bekanntmachung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in
	N. 20	Niedersachsen 26 Bekanntmachung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes 26
	Nr. 31	Bekanntmachung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes 29
	Nr. 32	Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahr 1970
	Nr. 33	Gesetz betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd
	111.00	und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten
		Nachrichten
		Berichtigung
	_	Bücherverzeichnis

Nr. 18

Einberufung

zu einer außerordentlichen Tagung der 39. Synode

Die 39. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer außerordentlichen Tagung auf

Dienstag, den 7. Oktober 1969

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Gottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 18.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen am Dienstagabend nach dem Gottesdienst in der Heimvolkshochschule in Hankhausen bei Rastede. Sie werden voraussichtlich am Donnerstag, 9. Oktober 1969, abends beendet sein.

Am Sonntag, 5. Oktober 1969, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, 12. September 1969

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

Nr. 19

Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 23. 9. 1969 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1969/70 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

Die Aufteilung der für das Christfest angegebenen drei Predigttexte in der Reihenfolge: "Christnacht, 25. Dezember, 26. Dezember" ist nicht bindend.

16. Januar 1970

- Wenn Johannnis am 24. Juni gottesdienstlich gefeiert wird, wird der 21. Juni als 4. Sonntag nach Trinitatis mit folgendem Proprium begangen: 1. Kor. 12, 12–27.
- Wenn Michaelis am 29. September gottesdienstlich gefeiert wird, wird der 27. September 1970 als 18. Sonntag nach Trinitatis mit folgendem Proprium begangen: Kolosser 3, 18 — 4, 1.

1. Advent	1. Thess. 5, 1–11
2. Advent	Offenbarung 3, 1–6
3. Advent	Jesaja 40, 1–11
4. Advent	Römer 5, 12–21
Christnacht	Titus 2, 11–14 ¹
Heiliges Christfest I	1. Timotheus 3, 16 ¹
Heiliges Christfest II	1. Joh. 1, 1–4 ¹
zugleich Tag des Erzmärtyrers Stephanus	Hebräer 10, 32–39
28. Dezember, Tag der Unschuldigen	
Kindlein	Matthäus 2, 13–18
Altjahrsabend	Hebräer 13, 8–9b
Neujahr, Tag der Beschneidung und	
Namengebung des Herrn	Josua 1, 1–9
2. Sonntag nach dem Christfest	Römer 8, 24–30
Epiphanias, Tag der Erscheinung	
des Herrn	Jesaja 2, 1–5
1. Sonntag nach Epiphanias	1. Joh. 5 (9–10),
	11–13
Letzter Sonntag nach Epiphanias	Offenbarung 1, 9–18
Septuagesimä	Galater 2, 16–20
Sexagesimä	Jesaja 55, 6–11
Estomihi, Sonntag vor den Fasten	Hebräer 4, 9–13
11. Februar, Aschermittwoch	Matthäus 6, 16–21
Invokavit, 1. Sonntag in den Fasten	Jakobus 4, 6b–10
Reminiszere, 2. Sonntag in den Fasten	Hebräer 11, 1–2. 6.
N.V. Santa and Santa	8-10 (17-19)
Okuli, 3. Sonntag in den Fasten	1. Petrus 1, 13–23

Lätare, 4. Sonntag in den Fasten Judika, 5. Sonntag in den Fasten		
(Passionssonntag)	1. Kor. 4, 9–13 (–20) Sacharja 9, 8–12	zu
Gründonnerstag (Tag der Einsetzung des heiligen Abendmahls)	Hebräer 2, 10–18	
Karfreitag (Tag der Kreuzigung des Herrn) Das heilige Osterfest	2. Kor. 5, 14–21	de
(Tag der Auferstehung des Herrn)	1. Kor. 15, 19–28 1. Kor. 15, 35–44a	kir
Ostermontag	Apostelgeschichte 3,	in
Miserikordias Domini, 2. Sonntag n. Ostern		Ba
Jubilate, 3. Sonntag n. Ostern	Apostelgeschichte 17, 16–34	1.
Kantate, 4. Sonntag n. Ostern	Apostelgeschichte 16, 16–34 (–40)	
Rogate, 5. Sonntag n. Ostern	Kolosser 4, 2–6 Kolosser 1, 15–20	
Exaudi (Sonntag nach der Himmelfahrt	(-23)	
des Herrn)	Apostelgeschichte 1, 10–14 (–26)	
Ausgießung des Heiligen Geistes)	Römer 8, 1–11	
Pfingstmontag	Epheser 4, 11–16 Jesaja 6, 1–8 (–13)	
1. Sonntag nach Trinitatis	Epheser 2, 17–22	
2. Sonntag nach Trinitatis	1. Petrus 2, 1–10]
3. Sonntag nach Trinitatis	Hesekiel 18, 1–4. 21–24. 30–32	
21. Juni, Johannis	Apostelgeschichte 19, 1–7 ²	
5. Sonntag nach Trinitatis	1-20	
6. Sonntag nach Trinitatis	Apostelgeschichte 8, 26–40	•
7. Sonntag nach Trinitatis	1. Kor. 6, 9–14. (15–17) 18–20	
8. Sonntag nach Trinitatis	Philipper 4, 10–20 Jakobus 1, 2–12	
10. Sonntag nach Trinitatis	Römer 11, 25–32	
11. Sonntag nach Trinitatis	2. Samuel 12, 1–10.	0
12. Sonntag nach Trinitatis	13–14 Apostelgeschichte 9,	2. (
	36–42 1. Mose 4, 1–16a	
14. Sonntag nach Trinitatis	1. Thessalonicher 1, 2–10	
15. Sonntag nach Trinitatis	2. Thessalonicher 3, 6–13	
16. Sonntag nach Trinitatis	2. Kor. 1, 3–7	3. (
17. Sonntag nach Trinitatis	1. Kor. 9, 16–23]
September, Michaelis	Apostelgeschichte 5, 14. 17–29 ³]
(1. Sonntag nach Michaelis)	1. Mose 8, 15–22	54
(2. Sonntag nach Michaelis)	Apostelgeschichte 2, 41–47	5
21. Sonntag nach Trinitatis		6
(3. Sonntag nach Michaelis)	1. Joh. 2, 12–17	-
(4. Sonntag nach Michaelis)	Römer 7, 14–25a; (8, 1–2)	,
31. Oktober, Gedenktag der Reformation 23. Sonntag nach Trinitatis	Galater 5, 1–11	8
(5. Sonntag nach Michaelis)	Römer 13, 1–8	
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Jakobus 5, 7–11	
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	2. Kor. 5, 1–10	Die
18. November, Allgemeiner Buß- u. Bettag Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Jesaja 5, 1–7	a)
(Ewigkeitssonntag)	Offenbarung 4, 1–8	b)
		(

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Höpken Oberkirchenrat

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1963 zur Änderung des Gesetzes betreffend Organisten und Kirchengemeindebeamten vom 24. Januar 1931 (GVBl. Bd. XV, S. 164) erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses und im Benehmen mit dem Verband der Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. folgende Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung vom 21. Februar 1967 (GVBl. Band XVI, Seite 148).

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A	A. Organistendienst:		
	1. wöchentlich 1 Gottesdienst		
	(sonn- und feiertags)	monatl.	115 DM
	2. wöchentlich 2 Gottesdienste		
	(sonn- und feiertags, z. B. Haupt- und		
	Kindergottesdienst)	monatl.	140 DM
	3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte		
	Gottesdienste	monatl.	170 DM
	4. wöchentlich regelmäßig mehr als		
	2 zeitlich getrennte Gottesdienste r	monatl.	190 DM

B. Chorleiterdienst:

 Leitung eines Kirchenchors mit mindestens 25 Übungsstunden jährlich.. monatl. 60 DM
 Leitung eines Kirchenchors mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich im Gottesdienst mitwirkt..... monatl. 110 DM

C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchors mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchlichen Veranstaltungen mitwirkt monatl. 60 DM

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Leiter von Posaunenchören erhalten:

a) mit Kirchenmusikerprüfung (C, B oder A) oder mit Eignungsnachweis den oben angegebenen Satz,

b) ohne Prüfung oder Eignungsnachweis 60 v. H. des oben angegebenen Satzes.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl
 18,— DM

 2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl
 14,50 DM

 3. Wochengottesdienste
 12,— DM

 4. Kindergottesdienst
 12,— DM

 5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen,

Für einzelne kirchenmusikalische Dienste gelten folgende

Artikel 2

Die Verwaltungsanordnung tritt wie folgt in Kraft: a) Art. 1 Ziffer 1 und 2 mit Wirkung vom 1. April 1969;

b) Art. 1 Ziffer 3 mit Wirkung vom 1. Juni 1969.

Oldenburg, den 19. August 1969

Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat Rechenmacher Oberkirchenrat

Nr. 21

Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker in der gültigen Fassung:

Oldenburg, den 3. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat Rechenmacher Oberkirchenrat

Verwaltungsanordnung, betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

\$1

Die Vergütung der im Hauptamt angestellten Kirchenmusiker wird durch die Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

\$ 2

(1) Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A. Organistendienst

ł	. Organistendienst:		
	1. wöchentlich ein Gottesdienst (sonn- und feiertags) me	onatl.	115 DM
	2. wöchentlich 2 Gottesdienste (sonn- und feiertags, z. B. Haupt- und		
	Kindergottesdienst) me 3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte	onatl.	140 DM
	Gottesdienste me	onatl.	170 DM
	4. wöchentlich regelmäßig mehr als 2 zeitlich getrennte Gottesdienste me	onatl.	190 DM
,	Charlettan Itana		

B. Chorleiterdienst:

 Leitung eines Kirchenchors mit mindestens 25 Übungsstunden jährlich . . monatl. 60 DM

mindestens 25 Ubungsstunden jahrlich ... monatl. 60 DM

2. Leitung eines Kirchenchors mit
regelmäßig einem wöchentlichen
Übungsabend, der mindestens zwölfmal
jährlich im Gottesdienst mitwirkt monatl. 110 DM

C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchlichen Veranstaltungen mitwirkt monatl. 60 DM

- (2) Vorstehende Sätze gelten als Pauschalbeträge für den regelmäßigen Dienst einschließlich der jährlichen Passionsandachten u. ä. Die Leitung eines Kinderchores, der lediglich den Gemeindegesang stützt (Gesetz vom 24. 2. 1925, GVBl. Bd. X, S. 29; Dienstanweisung für Organisten vom 15. 3. 1959, GVBl. Bd. XV, S. 38), wird nicht besonders vergütet.
- (3) Bei 14täglichem Organistendienst vermindern sich die Sätze (Abs. 1 Buchst. A) auf die Hälfte.
- (4) In besonders gelagerten Fällen kann die Vergütung mit Zustimmung des Oberkirchenrats abweichend von Absatz 1 bestimmt werden.

§ 3

- (1) Die obigen Sätze gelten für Kirchenmusiker im Nebenamt mit C-Prüfung.
 - (2) Kirchenmusiker im Nebenamt erhalten:
- a) mit A-Prüfung einen Zuschlag von $40^{\circ}/_{\circ}$,
- b) mit B-Prüfung einen Zuschlag von 30% dieser Sätze.
 - (3) Kirchenmusiker ohne C-Prüfung (Hilfsorganisten) erhalten:
- a) mit Eignungsnachweis 75%,
- b) ohne Eignungsnachweis 60% der oben angegebenen Sätze.
 - (4) Die Leiter von Posaunenchören erhalten:
- a) mit Kirchenmusikerprüfung (C, B oder A) oder mit Eignungsnachweis den oben angegebenen Satz,

b) ohne Prüfung oder Eignungsnachweis $60^{\rm o}/{\rm o}$ des oben angegebenen Satzes.

\$4

Die Vergütung wird

nach 6 Jahren um $5^{\circ}/_{\circ}$, nach 12 Jahren um weitere $10^{\circ}/_{\circ}$, nach 20 Jahren um weitere $10^{\circ}/_{\circ}$

erhöht, wenn der Kirchenmusiker seiner Fortbildungspflicht nachkommt.

\$ 5

(1) Für	einzelne	kirchenmusikalische	Dienste	gelten	folgende
Sätze:					

1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl	18,— DM
2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl	14,50 DM
3. Wochengottesdienste	12,— DM
4. Kindergottesdienst	12,— DM
5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)	12,—DM
6. Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst	10,— DM
7. Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien (einschl. Probe) auf Wunsch der Beteiligten:	
— nach Vereinbarung — mindestens	25,— DM
8. Singstunde	12,— DM
9. Kurze Andachten und Bibelstunden	10,— DM

- (2) Vorstehende Sätze finden Anwendung:
- a) bei Vertretungen,
- b) bei besonderer Inanspruchnahme des Kirchenmusikers, die über den regelmäßigen Dienst hinausgeht,
- c) Nr. 7 auch für hauptamtliche Kirchenmusiker. Gelegentliche kirchenmusikalische Dienste kleineren Umfangs sind durch die Pauschalvergütung nach § 2 abgegolten.
 - (3) Kirchenmusiker ohne Prüfung erhalten:
- a) mit Eignungsnachweis 75%,
- b) ohne Eignungsnachweis 75% der Sätze nach Abs. 1.

Nr. 22

Einberufung zur 4. Tagung der 39. Synode

Die 39. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Mittwoch, 26. November 1969

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Gottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 18.00 Uhr in der Johannes-Kirche in Oldenburg-Kreyenbrück stattfindet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen am Mittwoch, 26. November 1969 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus der Johannes-Kirche Oldenburg-Kreyenbrück, Pasteurstraße, und werden voraussichtlich am Freitag, 28. November 1969, beendet sein.

Am Sonntag, 23. November 1969, ist gemäß Art. 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken

Um eine rechtzeitige Beratung in den Ausschüssen sicherzustellen, sind etwaige Anträge und Eingaben an die Synode spätestens zum 12. November 1969 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 12. November 1969 eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Oldenburg, den 3. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

Nr. 23

Bekanntmachung

betreffend Gewährung einer Zuwendung an Bedienstete im öffentlichen Dienst — Tarifverträge vom 15. April 1969 zur Änderung der Tarifverträge vom 24. November 1964

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrates, Az. 959—0 vom 22. September 1969 bekanntgegeben.

Oldenburg, den 4. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Rundschreiben

betreffend Gewährung einer Zuwendung an Bedienstete im öffentlichen Dienst — Tarifverträge vom 15. 4. 1969 zur Änderung der Tarifverträge vom 24. 11. 1964

Als Anlage erhalten Sie auszugsweise den Runderlaß des Nds. FinM vom 10. 6. 1969 (Nds. Ministerialblatt 1969, S. 580) über die Gewährung einer Zuwendung mit der Bitte, bei der Berechnung und Auszahlung der Zuwendung 1969 entsprechend zu verfahren.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 27. 11. 1968 — Az.: 959—0 KG 249.

RdErl. d. Nds. FinM v. 10. 6. 1969 — betreffend die Tarifverträge vom 15. 4. 1969 zur Änderung der TV vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung

Die nachstehend abgedruckten Tarifverträge, und zwar

- TV vom 15. 4. 1969 zur Änderung des TV vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte (Anlage A)
- TV vom 15. 4. 1969 zur Änderung des TV vom 24. 4. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder (Anlage B)
- 3. TV vom 15. 4. 1969 zur Änderung des TV vom 6. 11. 1968 über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge (Anlage C)
- 4. TV vom 15. 4. 1969 zur Änderung des TV vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen/ Praktikanten (Anlage D)

werden für den Bereich der nds. Landesverwaltung mit der Bitte um weitere Veranlassung bekanntgegeben.

Zur Durchführung der Tarifverträge gebe ich folgende Hinweise:

- I. Tarifverträge vom 15. 4. 1969 zur Änd. der TV über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte und Arbeiter.
- 1. Anspruchsvoraussetzungen
- a) Vom 1. Mai 1969 an erhalten nunmehr auch Angestellte und Arbeiter, die zwar die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Zuwendungstarifverträge vom 24. 11. 1964 i. d. F. der Änderungstarife vom 6. 11. 1968 nicht erfüllen, deren Arbeitsverhältnisse aber im Laufe des Kalenderjahres wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT, § 63 MTL II) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT, § 62 MTL II) endet, eine Zuwendung, wenn sie mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden haben (§ 1 Nr. 1 Buchst. a der Änderungstarife vom 15. 4. 1969). Auf Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis n a c h A b l a u f d e s 30. N oven b e r aus den o. g. Gründen endet, finden nach wie vor die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Zuwendungstarifverträge Anwendung.
- b) Weibliche Angestellte oder Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG oder § 1248 Abs. 3 RVO ausscheiden, erfüllen die unter Buchstabe a genannten Voraussetzungen nicht.
- § 1 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge i. d. F. der beiliegenden Änderungstarifverträge findet auch in den Fällen Anwendung,

in denen der Angestellte oder Arbeiter nach § 60 Abs. 2 BAT bzw. § 63 Abs. 2 MTL II weiterbeschäftigt wird. Das Arbeitsverhältnis wird zunächst beendet. Zur Weiterbeschäftigung des Angestellten oder Arbeiters ist der Abschluß eines besonderen Arbeitsvertrages erforderlich.

d) Gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b der Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter vom 24. 11. 1964 i. d. F. der Änderungstarife vom 6. 11. 1968 wurde bisher die Zuwendung im Falle des freiwilligen Ausscheidens der Angestellten oder der Arbeiterin bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres nur dann gewährt, wenn die Angestellte oder die Arbeiterin wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten vor dem Ausscheiden gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hatte. Durch Streichen der Worte "vor dem Ausscheiden" ist diese Vorschrift nunmehr § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BAT bzw. § 65 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b MTL II angepaßt worden (§ 1 Nr. 1 Buchst. e der Änderungstarifverträge vom 15. 4. 1969).

2. Bemessung der Zuwendung

- a) Bei der Bemessung der Zuwendung für die wegen Erreichen der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bis einschließlich 31. August ausscheidenden Angestellten oder Arbeiter tritt an die Stelle des sonst maßgebenden Bemessungsmonats September der Kalendermonat, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis endet (§ 1 Nr. 2 Buchst. a der Änderungstarifverträge vom 15. 4. 1969). Hat der Angestellte oder Arbeiter im Monat seines Ausscheidens z. B. wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Gewährung von Krankenhausbezügen keine Bezüge mehr erhalten, sind die Bezüge maßgebend, die dem Angestellten oder Arbeiter in diesem Monat zu zahlen gewesen wären, wenn er gearbeitet hätte.
- b) Die Begründung des Zuwendungsanspruchs für im Laufe des Kalenderjahres wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausscheidende Angestellte und Arbeiter eröffnet die Möglichkeit, daß ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Ansprüche auf Gewährung einer Zuwendung erwirbt. Die Anrechnungsvorschrift des in § 2 der Zuwendungstarifverträge eingefügten Absatzes 6 trägt diesem Umstand Rechnung (§ 1 Nr. 2 Buchst. c Satz 1 des Änderungstarifvertrages vom 15. 4. 1969 für Angestellte, § 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 1 des Änderungstarifvertrages vom 15. 4. 1969 für Arbeiter).

Hierzu folgendes Beispiel:

Der Angestellte scheidet am 30. September wegen Erreichens der Altersgrenze aus. Er erhält nach den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrages f. Angestellte i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 15. 4. 1969 9/12 der vollen Zuwendung. Wird der Angestellte ab 1. Oktober von demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, hätte er ohne die Anrechnungsvorschrift des § 2 Abs. 6 nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 aaO Anspruch auf die volle Zuwendung. § 2 Abs. 6 beschränkt den Anspruch auf ³/12 der vollen Zuwendung. Diese Vorschrift stellt somit sicher, daß der Angestellte nicht mehr als die volle Zuwendung für ein Kalenderjahr erhält.

- c) Der kinderbezogene Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 4 der Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt. Der Angestellte oder Arbeiter erhält mit einer zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung daher nur dann einen Erhöhungsbetrag, wenn in der Zwischenzeit ein kinderzuschlagberechtigendes Kind, das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist (§ 1 Nr. 2 Buchst. c Satz 2 des Änderungstarifvertrages vom 15. 4. 1969 für Angestellte, § 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 des Änderungstarifvertrages vom 15. 4. 1969 für Angestellte,
- d) In den Fällen, in denen Angestellten und Arbeitern, die im Laufe des Kalenderjahres aufgrund der §§ 59 BAT bzw. 62 MTL II ausscheiden, rückwirkend eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt wird, ist folgendes zu beachten: Die rückwirkende Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kann bei einem arbeitsunfähigen Angestellten oder Arbeiter zu einer Überzahlung von Krankenbezügen führen, da die über diesen Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge als Vorschüsse auf die Rentenleistungen gelten (vgl. § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b BAT, § 42 Abs. 11 MTL II). Die Rentenansprüche des Angestellten oder Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Der die Höhe der Renten übersteigende Teil der überzahlten Krankenbezüge ist nicht zurückzufordern (vgl. auch meinen RdErl. vom 29. 3. 1965 — Nds. MBl S. 358). Bei diesen dem Angestellten bzw. Arbeiter verbleibenden Beträgen handelt es sich jedoch nicht um Krankenbezüge und daher auch nicht um Bezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter. Kalendermonate, in denen Angestellte und Arbeiter nur überzahlte Krankenbezüge als Vorschüsse auf zustehende Renten erhalten haben, führen daher zu einer Kürzung der Zuwendung.

- II. Tarifvertrag vom 15. 4. 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge.
- Der Lehrling (Anlernling) erfüllt nunmehr auch dann die Anspruchsvoraussetzungen, wenn er seit dem 1. Oktober bei demselben Lehrherrn in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat (§ 1 Nr. 1 des Tarifvertrages).
- 2. Der Lehrling (Anlernling) erhält künftig auch den Erhöhungsbetrag für jedes kinderzuschlagberechtigende Kind (§ 1 Nr. 2 Buchst. a des Tarifvertrages). Auf § 1 Nr. 1 Buchst. a des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 15. 4. 1969 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge wird hingewiesen (vgl. RdErl. vom 11. 6. 1969 Nds. MBl S. 586).
- 3. Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt künftig für Kalendermonate, für die der Lehrling (Anlernling) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Lehrherrn erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat (§ 1 Nr. 2 Buchst. b des Tarifvertrages).
- III. Tarifverträge vom 15. 4. 1969 zur Änderung der TV über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten).
 Die Änderungen entsprechen den unter Abschnitt II Nrn. 1

Anlage A

Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964

81

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 6. November 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

und 3 erläuterten Änderungen.

- a) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
 "(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens
 mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) endet, erhält eine Zuwendung,
 wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an
 ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat
 auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder
 Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat. Absatz 1 gilt nicht."
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Absätze 1 und 2 gelten nicht."
- d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte "des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz" durch die Worte "des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz" ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte "vor dem Ausscheiden" gestrichen.
- f) In Absatz 5 werden die Worte "des Absatzes 3" durch die Worte "des Absatzes 4" ersetzt.
- g) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte "des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1" durch die Worte "des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1" ersetzt.

- bb) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte "des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1" durch die Worte "des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1" ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden die Worte "des Absatzes 2" durch die Worte "des Absatzes 3" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 3 werden die Worte "Bei dem Saisonangestellten" durch die Worte "Bei dem Angestellten, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte "oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964" gestrichen.
 - bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte "nach § 31 Abs. 3 BAT" durch die Worte "nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BAT" ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt: "(6) Hat der Angestellte nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gewährt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 wird für das kinderzuschlagberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt."
- 3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In Fällen des \S 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden."

\$ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft. Bonn, den 15. April 1969

Anlage B

Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964

§1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 6. November 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt: "(2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 63 MTB II/MTl II) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62 MTB II/MTl II) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat. Absatz 1 gilt nicht."
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung: "Absätze 1 und 2 gelten nicht".
 - d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte "des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz" durch die Worte "des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz" ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte "vor dem Ausscheiden" gestrichen.

- f) In Absatz 5 werden die Worte "des Absatzes 3" durch die Worte "des Absatzes 4" ersetzt.
- g) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte "des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1" durch die Worte "des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte "des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1" durch die Worte "des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 6 werden die Worte "Bei Saisonarbeitern" durch die Worte "Bei Arbeitern, die unter § 1 Abs. 2 oder 3 fallen und" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt: "(6) Hat der Arbeiter nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gewährt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 wird für das kinderzuschlagberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt.
- 3. § 4 erhält die folgende Fassung:

,,§4

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden."

82

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1969

Anlage C

Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968 wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 1 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Lehrling (Anlernling) seit dem 1. Oktober bei demselben Lehrherrn in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat."

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

a) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
"(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich in den Jahren 1969 und 1970 um 25,— DM, vom Jahre 1971 an um 30,— DM für jedes Kind, für das dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) oder in einem anderen Rechtsverhältnis tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Lehrling (Anlernling) nach § 31 Abs. 4 BAT oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht dem Lehrling (Anlernling) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder

steht ihm nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

in den Jahren 1969 und 1970 vom Jahre 1971 an

um 12,50 DM, um 15,00 DM.

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt: "Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Lehrling (Anlernling) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Lehrherrn erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Lehrling (Anlernling) während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat."

2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft. Bonn, den 15. April 1969

Anlage D

Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)

vom 24. November 1964 § 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Praktikantin (der Praktikant) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat."

- 2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte "oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964" gestrichen.
 - bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte "nach § 31 Abs. 3 BAT" durch die Worte "nach § 31 Abs. 3 oder Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT" ersetzt.
 - b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin (der Praktikant) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat."

8 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft. Bonn, den 15. April 1969

Nr. 24

Bekanntmachung betreffend Gesamtvergütung der unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrates, Az. 954—0 vom 19. Juni 1969 bekanntgegeben.

Oldenburg, den 4. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Rundschreiben betreffend Gesamtvergütung der unter der Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren

Die Erhöhung des Ortszuschlages ab 1. 4. 1969 (Verfügung vom 11. 6. 1969) hat nach § 30 BAT auch eine Erhöhung der Ge-

samtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Folge. Die Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 (Verfügung vom 6. 3. 1969) ist daher überholt und wird vorbehaltlich einer späteren tarifvertraglichen Regelung durch die nachstehende Neufassung der Anlage 4 ersetzt.

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren (zu \S 30 BAT) gültig vom 1. April 1969 an

			Gesamtve	ergütung in den	Vergütungsgru	ippen	
Alter	Ortsklasse	VI	VII	VIII (monatlich	IXa in DM)	IXb	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S A	423,— (10,40) 417,—	392,— (9,47) 386,—	363,— (8,60) 357,—	=	337,50 (7,83) 331,50	313,50 (7,11) 307,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S A	465,50 (11,43) 458,50	431,— (10,41) 424,50	399,50 (9,45) 392,50	=	371,50 (8,61) 364,50	345,— (7,82) 338,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S A	550,— (13,51) 542,—	509,50 (12,30) 502,—	472,— (11,17) 464,—	456,50 (10,71) 448,50	439,— (10,18) 431,—	407,50 (9,24) 400,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S A	634,50 (15,59) 625,50	588,— (14,20) 579,—	544,50 (12,39) 535,50	526,50 (12,35) 517,50	506,50 (11,75) 497,50	470,50 (10,67) 461,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Nr. 25

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Ortszuschläge für Bedienstete im öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrates vom 11. Juni 1969, Az. 954, bekanntgegeben.

Oldenburg, den 4. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Rundschreiben betreffend Änderung der Ortszuschläge für Bedienstete im öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen

Die Ortszuschläge der Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Niedersachsen sind mit Wirkung vom 1. 4. 1969 durch das Besoldungsrechtänderungsgesetz vom 6. Juni 1969 verbessert worden.

Gemäß § 29 des Bundesangestelltentarifvertrages, der nach unseren Richtlinien über die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter in der Fassung vom 10. 12. 1962 anzuwenden ist, wird der Ortszuschlag für Mitarbeiter im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

Nach Art. I Ziff. 1 der Anordnung vom 10. 12. 1962 zur Änderung der Richtlinien wird die ab 1. 4. 1969 geltende Ortszuschlagstabelle auch für den Bereich unserer Kirche übernommen. Nachstehend wird die neue Ortszuschlagstabelle beigefügt.

Nachstehend wird die neue Ortszuschlagstabelle beigefügt. Die Neufestsetzung der Vergütung ist rückwirkend ab 1. 4. 1969 vorzunehmen.

Ortszuschlag ab 1. 4. 1969 Monatsbeträge in DM

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Ver- gütungsgruppen des BAT	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)	Stufe 4 (2 Kinder)	Stufe 5 (3 Kinder)	Stufe 6 (4 Kinder)	Stufe 7 (5 Kinder)	Stufe 8 (6 Kinder)
Ib	II a/b—I a	S A	232 194	302 256	339 293	383 337	427 381	471 425	515 469	569 523
II	V a/b—III	S A	187 168	248 223	285 260	329 304	373 348	417 392	461 436	515 490
III	Х—V с	S A	153 141	218 199	255 236	299 280	343 324	387 368	431 412	485 466

Bei mehr als 6 zu berücksichtigenden Kindern (§ 15 Abs. 3) erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind stufenweise um je 54 DM.

Nr. 26

Bekanntmachung

betreffend a) Lehrlingsvergütung — Kinderzuschlag

- b) Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1969 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 15
- c) Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1969 zum 9. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrates, Az. 954—0, vom 18. Juli 1969 bekanntgegeben.

Oldenburg, den 4. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Rundschreiben

betreffend a) Lehrlingsvergütung - Kinderzuschlag

- b) Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1969 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 15
- c) Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1969 zum 9. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal

Zu a): Gemäß § 1 Ziffer 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 4. 1969 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961 wird den Lehrlingen (Anlernlingen) mit Wirkung vom 1. Mai 1969 neben der Lehrlingsvergütung für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind auch Kinderzuschlag nach den für die Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

Zu b) 1. Gemäß § 1 Ziffer 1 des Änderungstarifvertrages vom 1. 4. 1969 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 15 wird ab 1. 4. 1969 in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen eine allgemeine Lohnzulage von 0,32 DM (bisher 0,29 DM) gezahlt. Diese Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohnes. Eine neue berichtigte Lohntabelle, die ab 1. 4. 1969 anzuwenden ist, wird beigefügt.

2. Gemäß § 1 Ziffer 1 des Änderungstarifvertrages erhalten Arbeiter neben dem Lohn ab 1, 4, 1969 einen Sozialzuschlag wie folgt:

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von $88\,^0/_{0},$

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 100 %, des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 28. 7. 1958 in der jeweiligen Fassung für den jeweiligen Lohn-Abrech-

nungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.

Zu c): Gemäß § 1 des Änderungstarifvertrages vom 1. 4. 1969 zum 9. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal ist an die Angehörigen dieser Berufsgruppe der Sozialzuschlag entsprechend obigen Ausführungen zu 2. ebenfalls ab 1. 4. 1969 zu zahlen.

Nach Maßgabe unserer Richtlinien werden obige Verbesserungen auch für den Bereich unserer Kirche übernommen.

Lohntabelle für die Bereiche der KAV Niedersachsen, Gemeinden ab 1.4.1969

T -1		Ortslohnklassen		
Lohn- gruppen	Beschäftigungszeit	$^{1}_{105}$ $^{0}_{0}$	$\frac{2 \text{ (A)}}{100 ^{0}/\text{o}}$	
81 (Ia)	bis 2 Jahre	338	324	
	nach 2 Jahren	346	331	
	nach 4 Jahren	347	333	
	nach 6 Jahren	350	336	
	nach 8 Jahren	353	339	
	nach 10 Jahren	356	342	

bis 2 Jahre	346	331
		338
		340
		343
		346
nach 10 Jahren		349
mach 10 jamen	303	049
bis 2 Jahre	368	352
	376	360
	378	362
	381	365
	385	368
nach 10 Jahren	388	371
l: or l	207	070
		370
		378
		380
		384
		387
nach 10 Jahren	408	390
bis 2 Jahre	410	392
		401
		403
		406
nach 8 Jahren		410
		414
	100	
bis 2 Jahre	440	421
nach 2 Jahren	450	431
nach 4 Jahren	452	433
nach 6 Jahren	456	437
nach 8 Jahren	460	440
nach 10 Jahren	464	444
his O Tabers	187	446
		456
		458
		463
		467
		467
nach 10 Jahren	493	4/1
bis 2 Jahre	489	468
	500	479
	503	481
nach 6 Jahren	507	485
nach 8 Jahren	512	490
	bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 10 Jahren bis 2 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 10 Jahren	nach 2 Jahren 354 nach 4 Jahren 355 nach 6 Jahren 359 nach 8 Jahren 362 nach 10 Jahren 365 bis 2 Jahre 368 nach 2 Jahren 376 nach 4 Jahren 381 nach 6 Jahren 381 nach 8 Jahren 385 nach 10 Jahren 388 bis 2 Jahre 396 nach 4 Jahren 398 nach 6 Jahren 401 nach 8 Jahren 405 nach 10 Jahren 408 bis 2 Jahre 410 nach 2 Jahren 421 nach 6 Jahren 421 nach 6 Jahren 422 nach 10 Jahren 433 bis 2 Jahre 440 nach 2 Jahren 450 nach 4 Jahren 452 nach 8 Jahren 452 nach 6 Jahren 464 bis 2 Jahre 467 nach 2 Jahren 480 nach 6 Jahren 484

Nr. 27

Bekanntmachung betreffend Verlegung des Erntedankfestes

Die 39. Synode hat am 6. Mai 1969 beschlossen, das Erntedankfest auf den 1. Sonntag im Oktober zu verlegen.

Oldenburg, den 4. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Nr. 28

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Feiertage

Nachstehend wird die Neufassung des Gesetzes über die Feiertage vom 29. April 1969 (Nds. GVBl. Seite 113) bekanntgegeben. Oldenburg, den 4. November 1969

> Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Feiertage Vom 29. April 1969

Auf Grund des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feiertage vom 27. März 1969 (Nieders. GVBl. S. 65) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Feiertage in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 29. April 1969

Der Niedersächsische Minister des Innern Lehners

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 29. April 1969

§ 1

- (1) Die Sonntage, die staatlich anerkannten Feiertage und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.
- (2) Dieser Schutz gilt, soweit über seine Dauer nichts anderes bestimmt ist, von 0 bis 24 Uhr.

I. Abschnitt

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage

§ 2

- (1) Staatlich anerkannte Feiertage sind:
- a) Neujahrstag,b) Karfreitag,
- c) Ostermontag,
- d) der 1. Mai,
- e) der 17. Juni, als Tag der deutschen Einheit,
- f) Himmelfahrtstag,
- g) Pfingstmontag,h) Buß- und Bettag,
- i) 1. Weihnachtstag,
- k) 2. Weihnachtstag.
- (2) Diese Tage sind Fest-, allgemeine oder gesetzliche Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479).

\$3

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

\$ 4

- (1) Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.
- (2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind diejenigen Handlungen ausgenommen, die nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen oder nachstehend aufgeführt sind:
- a) der Betrieb der Post, der Eisenbahnverkehr, die Schiffahrt, die Luftfahrt, der Güterfernverkehr, der Kraftomnibuslinienoder sonstige Personenverkehr, Versorgungsbetriebe sowie die Hilfseinrichtungen für diese Betriebe und Verkehrsarten;
- b) unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
- c) nicht gewerbsmäßige leichtere Betätigungen in Haus und Garten.

\$ 5

- (1) An den in § 3 genannten Tagen sind während der Zeit von 7 bis 11 Uhr morgens folgende Veranstaltungen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach Bundesrecht besonders zugelassen oder nach Landesrecht gestattet und unaufschiebbar sind:
- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen; das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
- b) die der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt;

- c) Veranstaltungen und Handlungen, soweit sie religiöse oder weltanschauliche Feiern stören oder den Besuchern dieser Feiern den Zugang erschweren.
- (2) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für den 1. Mai.

\$ 6

- (1) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten:
- a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
- b) öffentliche sportliche Veranstaltungen;
- c) alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.
- (2) Am 17. Juni, am zweiten Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag), am Buß- und Bettag und am letzten Sonntag vor dem 1. Advent (Totensonntag) sind zusätzlich verboten:
- a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, von 5 Uhr morgens ab:
- b) öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art;
- öffentliche sportliche Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder mit Festveranstaltungen verbunden sind;
- d) alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

II. Abschnitt Die kirchlichen Feiertage

\$ 7

- (1) An den folgenden kirchlichen Feiertagen ist die Zeit von 7 bis 11 Uhr morgens nach \S 5 Abs. 1 geschützt:
- a) 6. Januar (Epiphanias/Heiligedreikönigstag);
- b) 31. Oktober (Reformationsfest)
 - in Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln evangelischer Bevölkerung;
- c) Donnerstag nach dem Trinitatis-Sonntag (Fronleichnam) und 1. November (Allerheiligen)
 - in Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln katholischer Bevölkerung.
- (2) In Gemeinden, in denen der Reformationstag, der Fronleichnamstag oder der Allerheiligentag bisher als ganztägige kirchliche Feiertage üblich waren, gilt der Schutz nach § 5 Abs. 1 Buchst. c für den ganzen Tag. Die Feststellung hierüber treffen die Landkreise und die kreisfreien Städte.

\$ 8

In Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln katholischer Bevölkerung ist der Allerseelentag (2. bzw. 3. November) nach \S 6 geschützt.

§ 9

Am Donnerstag der Karwoche ab 5 Uhr morgens und am Sonnabend der Karwoche sowie am Vorabend des Weihnachtsfestes (Heiligabend) sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.

\$ 10

Den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Religionsgesellschaften ist, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den in \S 7 genannten kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.

§ 11

- (1) Lehrer und Schüler aller Schularten haben an den im § 7 genannten Feiertagen ihrer Religionsgesellschaften und am Gründonnerstag unterrichtsfrei.
- (2) An den in Absatz 1 nicht genannten kirchlichen Feiertagen ist ganz oder teilweise Unterrichtsbefreiung zu gewähren, soweit dies dem örtlichen Herkommen entspricht. Das Nähere bestimmt der Kultusminister.

(1) Maßgebend für die Ermittlung des Konfessionsanteils an der Bevölkerung ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung.

(2) In Zweifelsfällen entscheiden die Landkreise und die kreisfreien Städte.

III. Abschnitt Schlußbestimmungen

\$ 13

- (1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können aus besonderem Anlaß im Einzelfalle von den Verboten und Beschränkungen der $\S\S$ 4 bis 6 und 9 Ausnahmen zulassen.
- (2) Für die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 1 bei einer öffentlichen Veranstaltung, die mehrere Landkreise und kreisfreie Städte berührt, ist deren gemeinsame Fachaufsichtsbehörde zuständig.

Nr. 29

des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen

Nachstehend wird das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 4. Juli 1969 (Nds. GVBl. Seite 140) bekanntgegeben.

Oldenburg, den 4. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen Vom 4. Juli 1969

Der Niedersächsische Landtag hat unter Einhaltung der Vorschriften des Artikels 38 und des Artikels 55 Abs. 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen in der Fassung vom 27. Juni 1966 (Nieders. GVBl. S. 127), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1968 (Nieders. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

"Abschnitt VI Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Im Gebiet des ehemaligen Landes Oldenburg gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 31

Die öffentlichen Volksschulen im Gebiet des ehemaligen Landes Oldenburg sind Schulen für Schüler aller Bekenntnisse oder Schulen für Schüler des gleichen Bekenntnisses.

§ 32

- (1) Eine Schule für Schüler des gleichen Bekenntnisses wird in eine Schule für Schüler aller Bekenntnisse umgewandelt, wenn bei einer Abstimmung der Erziehungsberechtigten die Mehrzahl der Abstimmenden der Umwandlung zustimmt. Abstimmungen über eine Umwandlung finden statt, wenn bis zum 31. Juli 1971 die Erziehungsberechtigten von mindestens 10 vom Hundert der Schüler dies schriftlich beantragen oder der Schulträger dies beschließt.
- (2) Eine Schule für Schüler aller Bekenntnisse entsteht auch, wenn an einer Vereinigung von Schulen zur Bildung besser gegliederter Schulsysteme gemäß § 14 eine Schule für Schüler aller Bekenntnisse oder bekenntnisverschiedene Schulen für Schüler des gleichen Bekenntnisses teilnehmen.

Bei der Errichtung öffentlicher Volksschulen für Schüler des gleichen Bekenntnisses findet § 9 im Bereich von Schulträgern, in denen keine Schule für Schüler aller Bekenntnisse besteht, keine Anwendung. Besteht im Bereich eines Schulträgers nur eine Schule für Schüler des gleichen Bekenntnisses, so darf diese in ihrer Gliederung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 34

- (1) Besteht im Bereich eines Schulträgers keine Schule für Schüler aller Bekenntnisse, so findet \S 16 entsprechende Anwendung.
- (2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können in eine Schule für Schüler des gleichen Bekenntnisses auch Schüler aufgenommen werden, die diesem Bekenntnis nicht angehören, wenn
- die Wege zu anderen Schulen unzumutbar sind oder
 die Schule wesentlich besser gegliedert ist als andere Schulen im Bereich desselben Schulträgers.

Eine Schule ist auch dann wesentlich besser gegliedert, wenn sie im Gegensatz zu anderen Schulen eine Förderstufe hat. Über die Anträge entscheidet die Schulaufsichtsbehörde."

Artikel II

Die Vorschriften der §§ 23 und 24 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 6) sowie des § 18 Abs. 2 und der §§ 19 und 21 Satz 2 des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 132) werden aufgehoben.

Artikel III

- (1) Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Volksschulen für Schüler eines Bekenntnisses werden mit Wirkung vom 1. August 1969 in Volksschulen für Schüler aller Bekenntnisse umgewandelt.
 - (2) Das gleiche gilt
- a) für je drei vollgegliederte Volksschulen mit Förderstufe für Schüler des evangelischen Bekenntnisses in den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven,
- b) für je eine vollgegliederte Volksschule mit Förderstufe für Schüler des evangelischen Bekenntnisses in den Städten Brake und Nordenham und
- c) für je eine vollgegliederte Volksschule mit Förderstufe für Schüler des katholischen Bekenntnisses in den Städten Cloppenburg und Vechta.

Die Bestimmung darüber, welche Schulen in diesen Städten Schulen für Schüler aller Bekenntnisse werden, ist bis zum 15. Juli 1969 von den Schulträgern zu treffen. Kommen die Schulträger dieser Aufgabe nicht fristgerecht nach, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Artikel IV

In Artikel 55 Abs. 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 13. April 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. 1963 S. 1), wird folgender Satz eingefügt:

"Satz I gilt nicht für die im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg geltenden schulrechtlichen Vorschriften."

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Hannover, den 4. Juli 1969

Der Niedersächsische Kultusminister Langeheine zugleich für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Nr. 30

Bekanntmachung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

Nachstehend wird das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. Seite 119) bekanntgemacht. Es regelt in \S 20 die kirchlichen Stiftungen des privaten Rechts.

Oldenburg, den 4. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Niedersächsisches Stiftungsgesetz Vom 24. Juli 1968

Inhaltsübersicht

- Geltungsbereich
- Auslegungsgrundsatz
- Stiftungsbehörde
- Genehmigung Stiftungssatzung
- Verwaltung der Stiftung
- Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung
- durch Stiftungsorgane oder Dritte Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch 8 8 die Stiftungsbehörde
- Vermögensanfall
- § 10 Stiftungsaufsicht
- \$ 11 Unterrichtung und Prüfung
- Beanstandung
- Anordnung und Ersatzvornahme § 13
- § 14 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane
- Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane \$ 15
- \$ 16 Schadenersatz
- 8 17 Bekanntmachungen
- Vom Land errichtete oder verwaltete Stiftungen 8 18
- Kommunale Stiftungen \$ 19 \$ 20 Kirchliche Stiftungen
- 21
- Bestehende Stiftungen 22
- Übergang von Zuständigkeiten 23
- Aufhebung bisher geltenden Rechts
- 24 Inkrafttreten

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Lande Niedersachsen haben.

Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der Stifterwille in erster Linie maßgebend.

\$3 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks). Örtlich zuständig ist die Stiftungsbehörde, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben wird.

Genehmigung

- (1) Die Stiftungsbehörde erteilt die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 BGB erforderliche Genehmigung.
- (2) Eine Stiftung darf nur genehmigt werden, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig gesichert erscheint.

Stiftungssatzung

- (1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben.
- (2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über
- 1. den Namen,
- 2. den Sitz,
- 3. den Zweck,
- 4. das Vermögen,
- 5. die Organe
- der Stiftung.
 - (3) Die Satzung soll Bestimmungen enthalten über
- Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
- 2. Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
- 3. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
- 4. Beurkundung von Beschlüssen der Stiftungsorgane,
- 5. etwaige Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind.
- (4) Die Stiftungsbehörde kann die Satzung, soweit sie nach den Absätzen 2 oder 3 unvollständig ist, bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen, zu Lebzeiten des Stifters nur mit dessen Zustimmung.

Verwaltung der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung im Zueifel nur die Ausland und der Vergütung von die Vergütung von der Vergüt Zweifel nur die Auslagen zu ersetzen.

Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch Stiftungsorgane oder Dritte

- (1) Wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters zu berücksichtigen. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von den zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organen getroffen. Die Satzung kann andere Stiftungsorgane oder Dritte hierzu ermächtigen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sind mehrere Stiftungsbehörden beteiligt, so bestimmt der Fachminister die zuständige Behörde.
- (4) Eine Sitzverlegung in das oder aus dem Land Niedersachsen bedarf auch dann der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, wenn die Sitzverlegung nach dem Recht des bisherigen oder des zukünftigen Sitzes von der dort zuständigen Behörde zu genehmigen ist.
- (5) Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.

\$8 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftungsbehörde trifft die in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB vor, so kann die Stiftungsbehörde die Umwandlung auch in der Weise vornehmen, daß sie mehrere Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegt und dieser Stiftung eine Satzung gibt. Sind mehrere Stiftungsbehörden beteiligt, so bestimmt der Fachminister die zuständige Behörde. Mit der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.
- (2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist der Vorstand der Stiftung zu hören. Zu Lebzeiten des Stifters ist auch dieser zu hören.

\$9 Vermögensanfall

(1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in der Satzung weder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen

- 1. einer kommunalen Stiftung (§ 19 Abs. 1) an die kommunale Körperschaft,
- 2. einer kirchlichen Stiftung (§ 20 Abs. 1) an die aufsichtführende Kirche.

3. aller anderen Stiftungen an das Land.

Auch in den Fällen der Nummern 1 und 2 gelten die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichen Erben anfallende Erbschaft entsprechend.

(2) Alle Anfallberechtigten haben das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 10 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsicht des Landes stellt sicher, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stiftungsaufsicht wird von der Stiftungsbehörde geführt. Bei einer Stiftung mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich kann die Stiftungsbehörde ihre Befugnisse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und den §§ 10 bis 16 auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt übertragen, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 11 Unterrichtung und Prüfung

- (1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann durch Beauftragte die Geschäftsräume und alle Einrichtungen der Stiftung besichtigen und prüfen, mündliche und schriftliche Berichte, Sitzungsniederschriften der Stiftungsorgane, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen. Sie kann auch die Wirtschaftsführung durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
- jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
- innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

§ 12 Beanstandung

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 13 Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß es innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Stiftungsbehörde die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen.

$\S\,14$ Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.
- (2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz I Satz 1 nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 15 Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und nicht nach § 29 BGB zu verfahren ist, kann die Stiftungsbehörde sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 16 Schadenersatz

Die Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Errichtung, das Erlöschen, die Änderung des Zwecks und die Verlegung des Sitzes einer Stiftung sowie die Zusammenlegung von Stiftungen sind im Amtsblatt der Stiftungsbehörde bekanntzumachen.

§ 18 Vom Land errichtete oder verwaltete Stiftungen

- (1) Wird eine Stiftung durch das Land errichtet oder ist das Land an der Errichtung beteiligt, so nimmt das Landesministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde und des Fachministers nach § 4, § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4, § 8 und § 21 Abs. 2 Satz 3 wahr. Es kann diese Befugnisse auf eine andere Landesbehörde übertragen.
- (2) Wird eine Stiftung von einer Landesbehörde verwaltet, so übt die übergeordnete Behörde die Stiftungsaufsicht aus. Sie nimmt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, die dort genannten Aufgaben wahr. In die Satzung einer Stiftung, die von einer Landesbehörde verwaltet wird, sollen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen aufgenommen werden.

§ 19 Kommunale Stiftungen

- (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer kommunalen Körperschaft liegt und die von dieser Körperschaft verwaltet werden.
- (2) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben § 6 dieses Gesetzes die Vorschriften über die Vermögensverwaltung bei kommunalen Körperschaften. Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 dieses Gesetzes treffen die kommunalen Körperschaften mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Kommunalaufsicht.

§ 20 Kirchliche Stiftungen

- (1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen, und
- 1. von einer Kirche gegründet oder
- 2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
- 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
- 4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen
- sind. Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.
- (2) Entscheidungen der Stiftungsbehörde werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde getroffen. Für die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen gilt § 6 nur insoweit, als keine entsprechenden kirchlichen Vorschriften bestehen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die zuständige Kirchenbehörde Ausnahmen zulassen kann. An Stelle der Stiftungsbehörde erteilt die zuständige Kirchenbehörde gemäß § 7 die Genehmigung von Satzungsänderungen, durch die nicht der Zweck einer kirchlichen Stiftung geändert oder deren Sitz in das oder aus dem Land Niedersachsen verlegt wird. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 gelten entsprechend für die Stiftungen der jüdischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemein-

schaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die für die Aufsicht über die Stiftungen erforderlichen Vorschriften erlassen haben.

§ 21 Bestehende Stiftungen

(1) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Aus-

nahme von § 4 und § 5 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 22 Übergang von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten in Stiftungsangelegenheiten gehen auf die in diesem Gesetz bestimmten Behörden über, auch wenn sich aus einer Stiftungssatzung bisher Zuständigkeiten anderer Behörden ergeben haben.

$\S~23$ Aufhebung bisher geltenden Rechts

- (1) Alle landesrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, werden aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:
- §§ 10 bis 14 und § 110 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 230);
- §§ 5 und 6 der oldenburgischen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 238);
- 3. § 29 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 149);
- Art. 1 bis 4 und Art. 5 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 221);
- Art. 4 und 5 der preußischen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 229);
- das preußische Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 469);
- § 2 Buchst. a Nr. 13 der preußischen Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften in den nach dem Groß-Hamburg-Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen (Rechtseinführungsverordnung) vom 18. März 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 16).
 - (2) Es werden gestrichen:
- in der Anlage zum Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 18. November 1957 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 490) die Nummer 1;
- in § 103 Abs. 1 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 230) hinter dem Wort "Gemeindeschulen" das Komma und die Worte "milden Stiftungen".
- (3) Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820) werden aufgehoben:
- § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825);
- §§ 11, 13 und 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509);
- die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806).

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Hannover, den 24. Juli 1968

Der Niedersächsische Ministerpräsident Dr. Diederichs Der Niedersächsische Minister des Innern Lehners Nr. 31

Bekanntmachung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes

Nachstehend wird das Niedersächsische Sammlungsgesetz vom 8. Juli 1969 (Nieders. GVBl. Seite 144) bekanntgegeben.

Oldenburg, den 4. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Hemprich Oberkirchenrat

Niedersächsisches Sammlungsgesetz Vom 8. Juli 1969

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Erlaubnisbedürftige Sammlungen

- (1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person
- auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),
- 2. von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammellisten (Haussammlungen)

veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

- (2) Als erlaubsnisbedürftige Sammlung gilt auch der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatzes 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311).
 - (3) Keiner Erlaubnis bedürfen
- Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen oder ein sonstiger Veranstalter innerhalb eines mit ihm durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreises durchführt,
- Sammlungen, die in r\u00e4umlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Versammlung oder einer sonstigen Veranstaltung in geschlossenen R\u00e4umen oder auf abgegrenzten Grundf\u00e4chen unter den Teilnehmern der Veranstaltung durchgef\u00fchrt werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

- wenn keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,
- 2. wenn gewährleistet ist, daß die Sammlung ordnungsgemäß durchgeführt und der Ertrag einwandfrei dem Sammlungszweck entsprechend verwendet wird, und
- 3. wenn im Falle des § 1 Abs. 2 gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.
- (2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller
- einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindesterfolg verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,
- einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die gleichzeitige Durchführung mehrerer Sammlungen in demselben Gebiet voraussichtlich zu einer erheblichen Belästigung der Bevölkerung führen würde. Dem Veranstalter ist vor der Versagung der Er-

laubnis Gelegenheit zu geben, seinen Antrag in der Weise zu ändern, daß er einen anderen Zeitraum für die Durchführung der Sammlung benennt.

§ 3 Form und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, die sich auf die Art und Weise der Sammlung und ihre Überwachung, auf die Verwendung des Sammlungsertrages (§ 2 Abs. 2), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler (§ 8) und auf die Prüfung der Abrechnung beziehen.

$\S 4$ Rücknahme, Widerruf und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden,
- wenn ihre Erteilung dem bestehenden Recht widersprach und noch widerspricht,
- 2. wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 2 vorgelegen haben, insbesondere wenn der Veranstalter die Erlaubnis durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen oder eingeschränkt werden,
- 1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach \S 2 Abs. 1 rechtfertigen würden,
- 2. wenn der Veranstalter eine Auflage (§ 3 Abs. 2) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat die Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung

- eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,
- die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 6 Änderung des Sammlungszweckes

- (1) Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Zum Sammlungsertrag gehören auch die damit beschafften Gegenstände.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, daß der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen ist, und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen Sammlungszweck anzugeben, der dem mutmaßlichen Willen der Spender entspricht, so ist der Sammlungsertrag einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 7 Treuhänder

- (1) Die Erlaubnisbehörde kann einen Treuhänder für die Verwaltung des Sammlungsertrages bestellen, wenn
- 1. die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung nach § 4 zurückgenommen oder widerrufen wird
- sich bei der Durchführung und Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, die eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gefährden und sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen.
- (2) Der Treuhänder übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Sammlungsertrag zum Zwecke seiner bestimmungsgemäßen Verwendung aus. Er führt die Geschäfte unter Aufsicht der Erlaubnisbehörde und hat die Pflichten des Veranstalters zu erfüllen.
- (3) Gleichzeitig mit der Ernennung eines Treuhänders kann die Erlaubsnisbehörde anordnen, daß der Veranstalter den Sammlungsertrag an den Treuhänder herauszugeben hat. Durch diese

Anordnung verliert der Veranstalter die Befugnis, über den Sammlungsertrag zu verfügen.

- (4) § 8 der Konkursordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Bestellung eines Treuhänders ist im Niedersächsischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.
- (5) Ist Erlaubnisbehörde der Minister des Innern, so stehen die Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 4 dem Regierungspräsidenten Präsidenten des Verwaltungsbezirks zu, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 8 Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haussammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 11 Abs. 1 Nr. 3.
- (2) Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden. Wenn eine Gefährdung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist, kann die Erlaubnisbehörde im Einzelfall zulassen, daß Jugendliche jeweils zu zweit bei Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit oder bei Straßensammlungen nach dem Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

§ 9 Zuständige Behörden

- (1) Erlaubnisbehörden sind
- für Sammlungen, die sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks — Verwaltungsbezirks — hinaus erstrecken, der Minister des Innern,
- für Sammlungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises
 — einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, der Regierungspräsident
 - Präsident des Verwaltungsbezirks —,
- 3. für alle übrigen Sammlungen die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Verwaltungskosten werden, soweit sie nicht durch Gebührenerhebungen abgegolten werden, im Rahmen des Finanzausgleichs gedeckt.

§ 10 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- der Erlaubnisbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um sich die Sammlungserlaubnis zu erschleichen,
- eine erlaubnisbedürftige Sammlung ohne Erlaubnis veranstaltet,
- 3. einer mit der Erlaubnis nach \S 3 Abs. 2 erteilten Auflage zuwiderhandelt,
- den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten oder dem von der zuständigen Behörde bestimmten Zweck zuführt,
- der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach § 5 innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
- 6. entgegen einer Anordnung nach \S 7 Abs. 3 den Sammlungsertrag nicht herausgibt oder über ihn verfügt,
- 7. ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen \S 8 zu einer Sammlung heranzieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Der Sammlungsertrag einer nicht erlaubten Sammlung und die damit beschafften Gegenstände können nach den §§ 18 bis 25 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) eingezogen werden. Der eingezogene Sammlungsertrag und die eingezogenen Gegenstände sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen; dem mutmaßlichen Willen der Spender ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde, in den Fällen, in denen der Minister des Innern Erlaubnisbehörde ist, der Regierungspräsident Präsident des Verwaltungsbezirks —, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 11 Sammlungen der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Das Gesetz ist mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 sowie des § 10 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Kirchen, Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

- auf ihnen gehörenden Grundstücken, in Kirchen oder sonstigen, dem Gottesdienst oder der Pflege der Weltanschauung dienenden Räumen,
- 2. in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege der Weltanschauung dienenden Veranstaltungen,
- 3. in Form von Haussammlungen bei ihren Angehörigen durchgeführt werden.
- (2) Das Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Orden und religiösen Kongregationen nach ihren kirchlich genehmigten Regeln zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts durchgeführt werden.
 - (3) Unberührt bleiben
- Artikel 14 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 369),
- Artikel 8 des Ergänzungsvertrages zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4. März 1965 (Nieders. GVBl. 1966, S. 3) und
- 3. Artikel 1 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 nebst § 1 der Anlage (Nieders. GVBl. S. 191).

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Hannover, den 8. Juli 1969

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Der Niedersächsische Kultusminister Langeheine

Für den Niedersächsischen Minister des Innern Der Niedersächsische Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge Hellmann

Nr. 32

Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahr 1970

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946 betreffend Regelung des Kollektenrechts, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchlichen Kollekten für das Jahr 1970 an:

		Α.
Neujahr	1. Januar	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD.
Epiphanias	6. Januar	Siehe B (1)
Letzter S. n. Epihanias	18. Januar	Geistig u. körperlich behinderte Kinder
Septuagesimä	25. Januar	Diak. Werk: Kinderpflegenest Collstede
Estomihi	8. Februar	Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus
Reminiszere	22. Februar	Vorbehalten für dringende Not- stände (innerhalb unserer Landeskirche)
Lätare	8. März	Pflegevorschule des Elisabeth- stiftes in Oldenburg
Palmarum	22. März	Förderung des Nachwuchses im kirchlichen Dienst
Karfreitag	27. März	Diak. Werk: Patenschaft
Ostern	29. März	Oldenburger Diakonissenhaus Elisabethstift

Quasimodogenit	i 5. April	Diak. Werk: Kinderbetreuung
Jubilate	19. April	Jugendarbeit in der EvLuth. Kirche in Oldenburg
Kantate	26. April	Förderung der Kirchenmusik
Pfingsten	17. Mai	Weltmission
Pfingstmontag	18. Mai	Norddeutsche Mission
1. Sonntag n. Trinitatis	31. Mai	Ökumene u. Auslandsarbeit u. Martin-Luther-Bund
2. Sonntag n. Trinitatis	7. Juni	Innere Mission: Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofs- mission
4. Sonntag n. Trinitatis	21. Juni	Innere Mission: Straffälligen-, Strafentlassenenfürsorge u. Für- sorge f. d. Familien von Inhaf- tierten
7. S. n. Trin.	12. Juli	Diakonenanstalt Falkenburg
10. S. n. Trin.	2. August	Missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land
11. S. n. Trin.	9. August	Verband der Deutschen Bibelgesellschaften
13. S. n. Trin.	23. August	Frauenarbeit: Müttergenesung u. Mütterschule, Ev. Frauenbund
16. S. n. Trin.	13. Sept.	Heimvolkshochschule Rastede
1. S. n. Michaelis	4. Oktober	Diak. Werk: Erntedank
3. S. n. Michaelis	18. Oktober	Ökumenisches Hilfsprogramm des Luth. Weltdienstes
Tag der Reformation	31. Oktober	Gustav-Adolf-Werk
Bußtag	18. Nov.	Bethel
Letzter Sonntag i. Kirchenjahr	22. Nov.	Diak. Arbeit v. Innerer Mission u. Evang. Hilfswerk im Osten
2. Advent	6. Dez.	Jugendarbeit i. d. EvLuth. Kirche in Oldenburg
Weihnachten	25. Dez.	Diak. Werk: Innere Mission u. einheimische Diaspora
Altjahrsabend	31. Dez.	Diak. Werk: Heimatlose

B.

Außer den unter A. aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, folgende Kollekten zu halten:
Epiphanias oder 6. Januar Kollekte f. d. medizinischen Dienst der Evangelisationsgruppen in Togo
Heiligabend u. an beliebigen Tagen

Brot für die Welt

Oldenburg, den 20. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Höpken Oberkirchenrat

Nr. 33

Gesetz

betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz was folgt:

8]

Aus der Kirchengemeinde Eversten werden folgende Kirchengemeinden gebildet:

Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd.

§ 2

Die Grenzen der einzelnen Kirchengemeinden werden wie folgt festgelegt:

1. Kirchengemeinde Bloherfelde

Die Grenze beginnt im Nordosten an dem Schnittpunkt Uhlhornsweg/Wasserzug Haaren und folgt dem Uhlhornsweg in

südlicher Richtung bis zum Tuchtweg, verläuft dann weiter auf dem Tuchtweg in östlicher Richtung bis zum Wasserzug 23. Soweit die Grenze durch den Uhlhornsweg und Tuchtweg gebildet wird, gehören die Anlieger zur Kirchengemeinde Bloherfelde. Der Wasserzug 23 bildet den weiteren Grenzverlauf in südöstlicher Richtung bis zum Wasserzug 24. Die Grenze folgt dem Wasserzug 24 bis zur Edewechter Landstraße. Diese bildet die Grenze bis zum Wildenloh/Ecke Kavallerieweg. Die Grenze gegen die Kirchengemeinden Friedrichsfehn-Petersfehn und Ofen bleibt unverändert. Soweit die Grenze durch die Edewechter Landstraße gebildet wird, gehören die Anlieger zur Kirchengemeinde Eversten-Mitte.

2. Kirchengemeinde Eversten-Nord

Die Grenze zwischen der Kirchengemeinde Eversten-Nord und der Kirchengemeinde Oldenburg wird im Norden durch den Wasserzug Haaren gebildet bis zum Prinzessinweg. Sie folgt diesem in südlicher Richtung bis zur Umgehungsstraße und verläuft auf dieser bis zum Schnittpunkt Hauptstraße Die Grenze gegen die Kirchengemeinde Eversten-Mitte wird im Süden gebildet durch die Hauptstraße bis zur Eichenstraße und durch die Edewechter Landstraße bis zum Osterkampsweg. Der Grenzverlauf im Nordwesten ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde Bloherfelde. Die Anlieger des Prinzessinweges gehören zur Kirchengemeinde Eversten-Nord, die Anlieger der Hauptstraße und der Edewechter Landstraße — soweit die Grenze durch diese Straßen gebildet wird — zur Kirchengemeinde Eversten-Mitte.

3. Kirchengemeinde Eversten-Mitte

Die Grenze beginnt im Norden Ecke Prinzessinweg/Gärtnerstraße. Sie folgt der Gärtnerstraße bis zum Eversten-Holz und wird weiter gebildet in südöstlicher Richtung durch das Eversten-Holz/Wienstraße bis zum Schnittpunkt Marschweg/ Meinardusstraße, sie folgt dem Marschweg in südlicher Richtung zum zum Wasserzug 1 und verläuft mit diesem in östlicher Richtung bis zur Hunte. Die Hunte bildet in südlicher Richtung den weiteren Grenzverlauf bis zur Umgehungsstraße. Von hier verläuft die Grenze mit der Umgehungsstraße in zunächst westlicher, dann nördlicher Richtung bis zur Hundsmühler Straße, folgt dann dieser in südlicher Richtung bis zur Hausbäke Wasserzug 1. Die Hausbäke bildet bis zur Südost-ecke des Flurstücks 181 Flur 5 Gemarkung Eversten die Grenze, die weiter in westlicher Richtung auf dem Ansgariustiergartenweg bis zum Kavallerieweg verläuft. Die Grenze gegen die Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn bleibt unverändert. Der Grenzverlauf im Norden ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde Eversten-Nord.

4. Kirchengemeinde Eversten-Süd

Die nördliche Grenze der Kirchengemeinde ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde Eversten-Mitte. Die Grenze gegen die Kirchengemeinden Osternburg, Wardenburg und Friedrichsfehn-Petersfehn bleibt unverändert. Die Anlieger der Hundsmühler Straße gehören zur Kirchengemeinde Eversten-Süd.

\$3

Von den in der Kirchengemeinde Eversten vorhandenen 6 Pfarrstellen gehen auf die Kirchengemeinde

> Bloherfelde zwei Eversten-Nord zwei Eversten-Mitte eine Eversten-Süd eine

über.

Inhaber dieser Pfarrstellen werden die Pfarrer, die jetzt den betreffenden Seelsorgebezirk verwalten.

\$ 4

(1) Die Kirchenältesten des Gemeindekirchenrats der Kirchengemeinde Eversten, die innerhalb der neuen Kirchengemeinden wohnen, gehen unter Beibehaltung ihrer Amtszeit in die Gemeindekirchenräte der neugebildeten Kirchengemeinden über. Die übrigen Mitglieder der Gemeindekirchenräte sind neu zu wählen. Die Amtszeit der neu zu wählenden Kirchenältesten bestimmt sich nach der Amtszeit der im Jahre 1968 gewählten Kirchenältesten.

(2) Diejenigen der in Absatz 1 genannten Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören weiterhin der Kreissynode unter Beibehaltung ihrer Amtszeit als Vertreter der neugebildeten Kirchengemeinden an. Die übrigen nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchenordnung zu entsendenden Kirchenältesten sind von den Gemeindekirchenräten der neugebildeten Kirchengemeinden zu wählen.

\$ 5

Nutzungsrechte an Grabstellen auf den einzelnen kirchlichen Friedhöfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Nutzungsberechtigten sind bezüglich ihrer Nutzungsrechte so zu behandeln, als wenn sie Glieder der Kirchengemeinde wären, in der der Friedhof belegen ist.

\$6

- (1) Die neugebildeten Kirchengemeinden werden zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen, der den Namen trägt: Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Eversten.
- (2) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

\$ 7

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Gemeindeverband entsprechende Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

\$8

Die Bediensteten der bisherigen Kirchengemeinde Eversten werden Mitarbeiter des Gemeindeverbandes.

\$ 9

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Kirchengemeinde Eversten gehen auf den Gemeindeverband über.

§ 10

- (1) Dem Gemeindeverband werden folgende Aufgaben übertragen:
 - die Verwaltung des Vermögens, insbesondere die Kassenund Rechnungsführung, sowie die Kirchenbuchverwaltung des Gemeindeverbandes und der einzelnen Gemeinden einschließlich der laufenden baulichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze;
 - 2. die Planung und Durchführung von Neubauten, Veränderungen und außerordentliche Instandsetzungen an kirchlichen Gebäuden unter Mitwirkung der beteiligten Kirchengemeinde. Werden durch solche Maßnahmen nur die Interessen einer Kirchengemeinde betroffen, so können sie nur im Einverständnis mit der Kirchengemeinde durchgeführt werden. Über alle Angelegenheiten der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen der Pfarrer entscheidet alleine die Kirchengemeinde;
 - 3. die Anstellung von Bediesteten für Aufgaben des Gemeindeverbandes sowie der Kirchengemeinden;
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes des Gemeindeverbandes;
 - gemeinsame Einrichtungen wie Kindergärten, Gemeindeschwesternstationen und Friedhöfe einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten;
 - 6. die Aufstellung von Satzungen.
- (2) Weitere gemeinsame Aufgaben können dem Gemeindeverband durch Satzung übertragen werden. Aufgaben, die bisher von einer Kirchengemeinde wahrgenommen wurden, können mit Zustimmung der Kirchengemeinde dem Gemeindeverband übertragen werden.

§ 11

- (1) Die Einnahmen der Kirchengemeinden fließen dem Gemeindeverband zu.
- (2) Der Gemeindeverband hat den angeschlossenen Kirchengemeinden als Pflichtzuweisung die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Die Verteilung erfolgt nach einem in der Satzung festzulegenden Schlüssel. Der weitere Haushaltsbedarf der Kirchengemeinden ist durch Bedarfszuweisungen nach Maßgabe der dem Gemeindeverband zur Verfügung stehenden Mittel zu decken.

Die Rechte und Aufgaben des Gemeindeverbandes werden wahrgenommen durch den Verbandskirchenrat und den Verwaltungsrat.

§ 13

- (1) Der Verbandskirchenrat setzt sich zusammen aus je 12 Kirchenältesten und den sonstigen Mitgliedern der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden und dem Verwaltungsleiter. Er wählt aus der Mitte des Verwaltungsrates einen Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, und einen Vertreter. Ist der Vorsitzende ein Kirchenältester, so muß der Vertreter ein Pfarrer sein oder umgekehrt.
- (2) Dem Verbandskirchenrat obliegt die Beschlußfassung über a) den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes,

b) die Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften.

c) Rechte an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte, d) über- und außerplanmäßige Angaben im Werte von über

10 000,- DM und e) Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Verwal-

tungsrates und die Abnahme der Jahresrechnung. (3) Der Verbandskirchenrat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung zu weiteren Sitzungen wird durch die Verbandssatzung geregelt.

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem von den einzelnen Gemeindekirchenräten zu entsendenden Kirchenältesten, einem aus der Mitte des Verbandskirchenrates zu wählenden Pfarrer und dem Verwaltungsleiter. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt.

8 15

(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. die Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes,

- 2. die rechtliche Vertretung des Gemeindeverbandes, 3. die Wahrnehmung aller Aufgaben, für die nicht eine Zuständigkeit des Verbandskirchenrats begründet ist.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach außen vertreten. Der Vorsitzende darf verpflichtende Erklärungen nur dann abgeben, wenn ein entsprechender Beschluß des Verwaltungsrates vorliegt.
- (3) Urkunden, welche den Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Verwaltungsrates von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und von einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates unter Beidrückung des Gemeindeverbandssiegels zu unterzeichnen.

§ 16

- (1) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltung und vertritt den Verwaltungsrat in allen laufenden Verwaltungsgeschäften. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Gemeindekirchenräte und der Organe des Gemeindeverbandes nach Weisung des Verwaltungsrates auszuführen.
- (2) Der Verwaltungsleiter ist Mitglied des Verbandskirchenrates und des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht.

Der Gemeindeverband gibt sich eine Verbandssatzung. In ihr sind auch nähere Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Verbandsskirchenrat und im Verwaltungsrat zu treffen.

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Oldenburg, den 28. November 1969

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg D. Harms Bischof

NACHRICHTEN

Gestorben

- 29. 9. 1969 Kirchenrat Kreispfarrer Heinz Mierau, Vechta Berufen
- 16. 6. 1969 Pastor Peter Klische, Wilhelmshaven, zum Pfarrer in Fedderwardergroden
- 1. 10. 1969 Pfarrer Gerhard Kämper, Rheine, zum Pfarrer in Eversten
- 1. 9. 1969 Pastor Wilhelm Herbst, Wilhelmshaven, zum Pfarrer in Wilhelmshaven-Neuende 16. 10. 1969 Pfarrer Horst Nitschke, Großenmeer, zum Pfarrer in
- Edewecht-Süddorf
- 1. 10. 1969 Pfarrer Helmut Pollack, Bad Zwischenahn, zum Pfarrer in Seefeld
- 1. 10. 1969 Pastor Andreas Noth, Elsfleth, zum Pfarrer in Elsfleth

Eingeführt

- 10. 8. 1969 Pfarrer Peter Klische in Fedderwardergroden
- 28. 9. 1969 Pastor Wilhelm Herbst in Neuende
- 31. 10. 1969 Pfarrer Otto Bunnemann in Hammelwarden

Eingewiesen — Beauftragt

- 1. 9. 1969 Pfarrvikar Fritz Terjung, Oldenburg nach Osternburg
- 1. 10. 1969 Vikar Nils Gerke von Varel nach Oldenburg
- 1. 10. 1969 Vikar Wolfgang Richter, Hamburg, n. Delmenhorst
- 1. 10. 1969 Vikar Nils Müller-Haye, Oldenburg, in Oldenburg
- 1. 10. 1969 Vikar Berend Wellmann, Westerstede, nach Varel
- 1. 10. 1969 Vikarin Ruth Dannemann, Oldenburg, nach Wester-

Zu Pfarrvikaren wurden ernannt

- 1. 10. 1969 Ruth Dannemann, Oldenburg
- 1. 10. 1969 Nils Gerke, Oldenburg
- 1. 10. 1969 Jürgen Moroff, Oldenburg
- 1. 10. 1969 Nils Müller-Haye, Oldenburg
- 1. 10. 1969 Roland Neidhardt, Oldenburg 1. 10. 1969 Wilfried Waschek, Ofen
- 1. 10. 1969 Berend Wellmann, Westerstede 1. 10. 1969 Theodor Pladek, Westerstede

Die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle

- 1. 10. 1969 Pastor Jürgen Schipper, Hannover
- 1. 10. 1969 Pastor Otto Bunnemann, Hammelwarden
- 1. 10. 1969 Pastor Christian Michalke, Varel
- 1. 10. 1969 Pastor Hanns Töllner, Hamburg, Missionsakademie

In den Ruhestand getreten

31. 10. 1969 Kirchenrat Herbert Goltzen, Cappeln

Aus dem Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden

- 31. 5. 1969 Pfarrer Harald Maetz, Seefeld
- 6. 1969 Pfarrer Uwe Höppner, Edewechterdamm
- 31. 10. 1969 Pfarrer Liebster, Oldenburg

Ernennung

10. 9. 1969 Kirchenoberinspektor Helmut Ehrhardt zum Kirchenamtmann

Theol. Prüfungen

Die 2. Theol. Prüfung bestanden:

- 1. 10. 1969 Hans-Walter Bielfeld
- 1.10.1969 Karl Bonenkamp
- 1. 10. 1969 Ernst-Adolf Martin
- 1. 10. 1969 Christoph Onken
- 2. 10. 1969 Robert Regel
- 2. 10. 1969 Walter Rinke
- 2. 10. 1969 Martin Taurat
- 2. 10. 1969 Friedrich Terjung

Nachstehend werden die Prüfungsthemen, die für die häuslichen Arbeiten der theologischen Prüfungen im Jahre 1969 gestellt wurden, veröffentlicht:

Frühjahr 1969

Tentamen

Wissenschaftliche Arbeit:

Kirche und Israel nach dem Römerbrief.

Predigt: Lukas 15, 1—10 Katechese: 2. Samuel 12, 1-10

Examen

Wissenschaftliche Arbeit:

Wie verhält sich das Zeugnis der Kirche zu ihrem

Dienst?

Die Aussagen der Dritten und Vierten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Neu-Delhi 1961, Uppsala 1968) sowie der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft (Genf 1966) sind darzuzustellen und zu beurteilen.

Predigt: 2, Mose 33, 12—23 Katechese: "Weltmission heute" (Einführung)

Herbst 1969

Examen

Wissenschaftliche Arbeit:

Die "Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen" ist mit den "Ratschlägen für interkon-fessionelle Begegnungen" zu vergleichen und zu beurteilen.

Kolosser 3, 20—21 Predigt:

Katechese: Erarbeitung des folgenden Themas für den Katechu-

menen- oder Konfirmandenunterricht: Das Verhältnis von Eltern und Kindern.

Berichtigung:

zum GVBl. Band XVI, Seite 27

Bei den kirchlichen "Nachrichten" ist unter "In den Ruhestand getreten" einzufügen:

1. 11. 1964 Pfarrer Werner Koehn, Eversten

Berichtigung:

zum GVBI. Band XVII, Seite 3 und 4

 Artikel 2 des "Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und ihren Hinterbliebenen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 30. September 1962" muß richtig lauten:

"Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft."

2) Artikel 2 des "Gesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 10. Juni 1966" muß richtig lauten: "Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft."

Bibliothek des Ev.-Luth. Oberkirchenrats in Oldenburg Neuerwerbungen von April bis August 1969

Bastian, Hans Dieter: Theologie der Frage. Ideen z. Grundlegg. einer theol. Didaktik u. zur Kommunikation d. Kirche i. d. Gegenwart. München 1969.

Bauer-Kayatz, Christa: Einführung in die alttestamtl. Weisheit. (= Bibl. Studien. Bd. 55.) Neukirchen 1969.

Betz, Otto: Offenbarung u. Schriftforschung i. d. Qumransekte. (= Wissenschaftl. Untersuchungen z. NT. Bd. 6.) Tübingen

Beyer, Oskar: Die Katakombenwelt. Grundriß, Ursprung u. Idee d. Kunst i. d. römischen Christengemeinde. Tübingen 192

Bibelkritik und Gemeindefrömmigkeit. Hrsg. v. G. Klein, W. Marxsen, W. Kreck. (Mit einem Vorwort v. Hans-Dieter Bastian.) 2. Aufl. Gütersloh 1966.

Bic, Milos, Das Buch Amos. Berlin 1969.

Bietenhard, Hans: Die himmlische Welt im Urchristentum u. Spätjudentum. (= Wissenschaftl. Untersuchungen z. NT. Bd. 2.) Tübingen 1951.

Bodenstein, Walter: Die Theologie Karl Holls i. Spiegel d. antiken u. reformatorischen Christentums. (= Arb. z. Kirchengesch. Bd. 40.) Berlin 1968.

Bohne, Gerhard: Lebendiges Wort i. d. Evang. Unterweisg. Itzehoe 1962.

Bonhoeffer, Dietrich: Sanctorum Communio. Eine dogm. Untersuchg. z. Soziologie d. Kirche. 4., erw. Aufl. (= Theol. Büch. Bd. 3.) München 1969.

Braun, Herbert: Jesus. Der Mann aus Nazareth u. seine Zeit. (= Themen d. Theol. Bd. 1.) Stuttgart 1969.

Brockhaus Enzyklopädie in 20 Bänden. 17., völlig neu bearb.
Aufl. Bd. 1—7. Wiesbaden 1966 ff.

Brodde, Otto: Das Gruduallied. Theol. u. kirchenmusik. Handreichg. z. Gemeindesingen. München 1954.

Buchhofer, Ekkehard: Die Bevölkerungsentwicklg. i. d. polnisch verwalteten dt. Ostgebieten v. 1956—1965. (= Schriften d. Geogr. Instituts d. Univ. Kiel. Bd. 27. H. 1.) Kiel 1967.

Buerki, Bruno: Im Herrn entschlafen. Eine histor.-pastoraltheol. Studie z. Liturgie d. Sterbens u. d. Begräbnisses. (= Beitr. z. Prakt. Theol. Bd. 6.) Heidelberg 1969.

Burchard, Christoph: Untersuchungen zu Joseph u. Aseneth. Überlieferg.-Ortsbestimmg. (= Wiss. Untersuchg. z. NT. Bd. 8.) Tübingen 1965.

Buss, Martin J.: The Prophetic Word of Hosea. A Morphological Study. (= ZAW.Beih. 111.) Berlin 1969.
Buttlar, Haro von: Einführg. i. d. Grundlagen d. Kernphysik.

Frankfurt a. M. 1964.

Buurman, Otto: Hochdeutsch-plattdeutsches Wörterbuch. Auf d. Grundl. ostfries. Mundart. Bd. 7. Neumünster 1969.

Campenhausen, Axel Freiherr von: Erziehungsauftrag u. staatl. Schulträgerschaft. Die rechtl. Verantwortg. f. d. Schule. Göttingen 1967.

Christiansen, Irmgard: Die Technik d. allegorischen Auslegungswissenschaft bei Philon v. Alexandrien. (= Beitr. z. Gesch. d. bibl. Hermeneutik. Bd. 7.) Tübingen 1969.

Conzelmann, Hans: Der erste Brief an die Korinther. Übers. u.

erkl. v. H. C. 11. Aufl. (= Krit.-exeget. Komm. über d. NT. Bd. 5.) Göttingen 1969.

Dawkins, Julia: Leitfaden f. d. Sexualerziehg. i. Schule u. Elternhaus (A Textbook of Sex Education [deutsch]). (A. d. Engl. übers. v. Herbert Herzog.) Hamburg 1969.

Dembowski, Hermann: Grundfragen d. Christologie. Erörtert a.

Probl. d. Herrschaft Jesu Christi. (= Beitr. z. ev. Theol. Bd. 51.)

Dewart, Leslie: Die Zukunft d. Glaubens (The future of belief. Theism in a world come of age [deutsch]). Einsiedeln 1968.

Dibelius, Martin: Die Pastoralbriefe. 4., erg. Aufl. v. Hans Conzelmann. (= Handbuch z. NT. Bd. 13.) Tübingen 1966.

Diskussion zur "Theologie der Revolution". Mit einer Einleitg., einem Dokumententeil u. einer Bibliographie z. Thema hrsg. v. Ernst Feil u. Rudolf Weth. München 1969.

Doebert, Heinz: Neuordng. d. Seelsorge. Ein Beitrag z. Ausbildungsreform u. z. heutigen kirchl. Praxis. (= Handbibliothek f. Beratg. u. Seelsorge. Bd. 5.) Göttingen 1967.

Ebeling, Gerhard: Psalmenmeditationen. Tübingen 1968. Eckert, Willehad Paul: Erasmus von Rotterdam. Werk und Wirkung. Bd. I. II. Köln 1967

Ehe, Das neue Bild der. 5 Beiträge. Eingel. u. hg. v. Helmut Harsch. München 1969.

Ehrhardt, Arnold A. T.: Politische Metaphysik von Solon bis Augustin. Bd. 1—3. Tübingen 1959—1969.

Elbogen, Ismar: Der jüdische Gottesdienst i. seiner geschichtl. Entwicklg. Reprogr. Nachdr. d. 3., verb. Aufl. 1931. Hildesheim

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur- u. Verwaltungsorganisation der Universitäten. Tübingen 1968.

Entwicklungspsychologie. Hg. v. Hans Thomae u. a. (= Handbuch d. Psychologie. Bd. 3.) Göttingen 1959.

Erasmus von Rotterdam. Ausgew. Schriften. Ausg. i. 8 Bd. Latein u. Deutsch. Hrsg. v. Werner Welzig. Bd. 1, 3, 4, 5, 6. Darmstadt 1967-1969.

Erwägungen, Sozialethische, zur Mitbestimmung in der Wirtschaft d. Bundesrepublik Deutschl. Eine Studie d. Kammer f. soziale Ordng. Hg. v. Rat d. EKD. Mit Erläuterungen v. Eberhard Müller. (= Stundenbücher. 85.) Hamburg 1968.

Foerster, Werner: Neutestamtl. Zeitgeschichte. Halbbd. 1. 2. Hamburg 1968.

Fohrer, Georg: Elia. 2., überarb. u. erw. Aufl. (= Abhdlg. z. Theol. d. A. u. NT. Bd. 53.) Zürich 1968.

ders.: Die symbolischen Handlungen d. Propheten. 2., überarb. u. erw. Aufl. (Abhdlg. z. Theol. d. A. u. NT. Bd. 54.) Zürich 1968. ders.: Studien z. alttestamtl. Theologie u. Geschichte (1949—1966). (= Zeitschr. f. d. alttestamtl. Wiss. Beih. 115.) Berlin 1969.

ders.: Das Alte Testament. Einführg. i. Bibelkunde u. Literatur d. AT u. i. Gesch. u. Religion Israels. Bd. 1. Gütersloh 1969.
Freud, Sigmund. Ges. Werke. Chronologisch geordnet. Bd. 1, 4, 6.

Frankfurt a. M. 1969.

Führung in einer freiheitlichen Gesellschaft. Arnold Gehlen z. 65. Geb. am 29.1.1969. (= Veröffentlichg. d. Walter-Raymond-Stiftg. Bd. 11.) Köln 1969.

Funktion, Die, der Theologie in Kirche und Gesellschaft. Beitr. z. einer notwendigen Diskussion. I. Verbindg. m. N. Greinacher u. P. Lengsfeld hg. v. Paul Neuenzeit. München 1969.

Geschichte der katholischen Pfarreien i. Herzogtum Oldenburg. Bd. 3—5. Köln 1898.

Glaube, Der, der Gemeinde u. d. mündige Welt. Oskar Hammelsbeck z. 70. Geb. Hg v. Hermann Horn u. Helmuth Kittel. = Beitr. z. ev. Theol. Bd. 52.) München 1969.

Glaube und Weltlichkeit bei Dietrich Bonhoeffer (B. in a World Come of Age [deutsch]). Beitr. v. E. Bethge, Paul M. van Buren, P. L. Lehmann, P. H. A. Neumann. (Aus d. Amerik. übers. v. E. Bethge, S. Fritz u. C. Munz.) Stuttgart 1969.

Glaubensbekenntnis, Veraltetes? Von P. Brunner, G. Friedrich,

K. Lehmann, J. Ratzinger. Regensburg 1968.

Gloy, Horst: Die religiöse Ansprechbarkeit Jugendlicher als didaktisches Problem dargest. a. Beisp. d. Religionsunterr. an d. Berufsschule. Hamburg 1969. Gollwitzer, Helmut. Bibliographie 1934—1969. Hg. v. Friedrich-

Wilhelm Marquardt, München 1969.

Gollwitzer, Helmut: Die reichen Christen und d. arme Lazarus. Die Konsequenzen v. Uppsala. 2. Aufl. München 1969.

Graphik zur Bibel. Zeitgen. Darstellungen z. biblischen Themen. Hg. v. Hans-Martin Rotermund u. Mitarb. v. Gerhard Gollwitzer. Lahr 1966.

Graumann, Carl Friedrich: Motivation. (= Einführg. i. d. Psychologie. Bd. 1.) Frankfurt a. M. 1969.

Grueber, Heinrich: Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten. Köln 1968

Grundmann, Walter: Das Evangelium nach Matthäus. (= Theol. Handkomm. z. NT. Bd. 1.) Berlin 1968.

Haller, Eduard: Seelsorge im Zeichen der Hoffnung. (= Theol. Existenz heute. Bd. 155.) München 1969.

Hammer, Wilhelm: Die Melanchthonforschg. i. Wandel d. Jahrhunderte. Ein beschreibendes Verzeichnis v. W. H. Bd. 2. Gütersloh 1968.

Handreichung für ev.-kath. Begegnungen. 5., völlig neu bearb. Aufl. d. "Ratschläge f. interkonfessionelle Begegnungen". (= Missionierende Gemeinde. H. 12.) Berlin 1969.

Harnisch, Wolfgang: Verhängnis u. Verheißung d. Geschichte. Untersuchungen z. Zeit- u. Geschichtsverständnis i. 4. Buch Esra u. i. d. syr. Baruchapokalypse. (= Forschg. z. Religion u. Literatur d. A. u. NT. Bd. 97.) Göttingen 1969.

Heigl-Evers, Annelise: Eheleute unter sich. Bd. 3.: Lieben u. Ge-

liebtwerden i. d. Ehe. Stuttgart 1969.

Hengel, Martin: Judentum u. Hellenismus. Studien z. ihrer Begegng. u. bes. Berücksichtigg. Palästinas bis z. Mitte d. 2. Jh. v. Chr. (= Wissenschaftl. Untersuchungen z. NT. Bd. 10.) Tübingen 1969.

Hermeneutik, Existentiale. Z. Diskuss. d. fundamentaltheol. u. religionspädagog. Ansatzes v. Hubertus Halbfas. Hg. v. Günter Stachel. (Unterweisen u. Verkünden. Bd. 6.) Zürich 1969.

Hoefer, Albert: Bibl. Katechese. Modell einer Neuordng. d. Religionsunterr. bei Zehn- bis Vierzehnjährigen. Salzburg 1966. ders.: Bibl. Katechese. Kleines Handbuch zur fünften Schulstufe.

Salzburg 1966. ders.: Bibl. Katechese. Handbuch f. d. 7. u. 8. Schulstufe. Salzburg 1967.

Holl, Karl: Enthusiasmus u. Bußgewalt beim griech. Mönchtum. Eine Studie z. Symeon dem neuen Theologen. (Reprogr. Nachdr. d. Ausg. Leipzig 1898.) Hildesheim 1969.

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 4: Struktur u. Krisen d. Kaiserreichs. Stuttgart 1969.

Hunger, Herbert: Reich der neuen Mitte. Der christl. Geist d. byzantinischen Kultur. Graz 1965.

Intelligenzschicht, Junge, 1968/69. Politische Meinungen, Einstellungen u. Verhaltensbereitschaften. Textbericht. Hg. v. stellungen u. Verhaltensberei Emnid-Institut. Bielefeld 1969.

Illies, Joachim: Wissenschaft als Heilserwartung. Der Mensch zwischen Furcht und Hoffnung. (= Stundenbücher. Bd. 84.) Hamburg 1969.

Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte. Hg. v. Gerhard Hultsch. Neue Folge. Bd. 48. Ulm 1969.

Jahrbuch, Kirchliches, für die Ev. Kirche i. Deutschland. Hg. v. Joachim Beckmann. Jg. 94/1967. Gütersloh 1969.

Jahrbuch Evangelischer Mission. Bd. 11. Hamburg 1969. Jeziorowski, Jürgen: Studenten im Aufbruch. Motive — Methoden — Modelle. Hg. v. d. Ev. Zentralstelle f. Weltanschauungsfragen. 2. Aufl. (= Rote Reihe. Bd. 21.) Stuttgart 1968.

Josephus, Flavius. De bello judaico. Der Jüdische Krieg. Zweispr. Ausg. d. 7 Bücher. Hg. u. m. einer Einleitg. sowie m. Anm. vers. v. Otto Michel u. Otto Bauernfeind. Bd. 2/2 3. Darmstadt 1969.

Kahl, Joachim: Das Elend des Christentums oder Plädoyer für eine Humanität ohne Gott. Mit einer Einführg. v. Gerhard Szczesny. Hamburg 1969.

Kaiser, Otto: Einleitung in das AT. Eine Einführg. i. ihre Ergebnisse u. Probleme. Gütersloh 1969.

Kawerau, Gustav: Luther-Kalendarium. Verzeichnis von Luthers Schriften. 2., durchges. Aufl. Leipzig 1929.

Keim, Wolfgang: Schule und Religion. Die religiös-weltanschaul. Neutralität d. Staates u. d. Verbreitg. religiösen Gedankengutes m. Hilfe d. Schulwesens i. d. Vereinigten Staaten von Amerika u. i. Deutschland. (= Varia juris Publici. Bd. 46.) Frankfurt a. M. 1967

Kierkegaard, Soeren. Gesammelte Werke. Registerband. Köln 1969

Kirche, Die orthodoxe, in griechischer Sicht. T. 2. Hg. v. Panagiotis Bratsiotis. (= Die Kirchen d. Welt. Bd. 1.) Stuttgart 1960.

Kirchenordnungen, Die evangelischen, des 16. Jh. Hg. v. Emil Sehling, fortgef. v. Institut f. ev. Kirchenrecht d. EKD zu Göttingen. Bd. 14. Tübingen 1969.

Klappert, Bertold: Diskussion um Kreuz u. Auferstehg. Zur gegenwärtigen Auseinandersetzg. i. Theologie u. Gemeinde. Wuppertal 1967.

Klein, Günter: Rekonstruktion u. Interpretation. Ges. Aufsätze z. NT. (= Beitr. z. ev. Theol. Bd. 50.) München 1969.

Klein, Joseph: Kanonistische u. moraltheologische Normierung i. d. katholischen Theologie. Tübingen 1949.

Koeberle, Adolf: Heilung u. Hilfe. Christl. Wahrheitserkenntnis

i. d. Begegng. m. Naturwissenschaft, Medizin u. Psychotherapie. Darmstadt 1968.

Kommentar, Evangelisch-Katholischer, zum NT. Hg. v. E. Schweizer, U. Wilckens, R. Schnackenburg, J. Blank. Vorarbeiten Heft 1. Zürich 1969.

Kroner, Richard: Freiheit u. Gnade. Philosophisch-theologischer Traktat. Tübingen 1969.

Last, Martin: Adel und Graf in Oldenburg während des Mittelalters. (= Oldenburger Studien, Bd. 1.) Oldenburg 1969,

Leben angesichts des Todes. Beitr. z. theol. Problem d. Todes. Helmut Thielicke z. 60. Geburtstag. Tübingen 1968.

Lehrauftrag, Mein kirchlicher. (4., 6., 7., 8. Schuljahr.) In Verbindg. m. . . . hg. v. Ludwig Gengnagel u. Karl Gutbrod. (= Unterrichtshilfe f. d. kirchl. Unterr. i. d. Volksschule. Bd. 4, 6, 7, 8.) Stuttgart, versch. Aufl.

Lesebuch für den Religionsunterricht. Hg. v. Markus Hartenstein zus. m. ... Bd. 1. 2. Stuttgart 1969.

Lexikon der christlichen Ikonographie. Hg. v. Engelbert Kirschbaum i. Zus.arb. m. . . . Bd. 1. Freiburg 1968.

Lexikon, Pädagogisches. Mit einem Anhang über die Geschichte d. Pädagogik u. über d. Bildungswesen d. Länder. I. Auftr. d. hg. v. Hans-Hermann Groothoff u. Martin Stallmann. 4. Aufl. Stuttgart 1968.

Literatur, Die deutsche. Texte u. Zeugnisse. I. Verbindg. m. . . . hg. v. Walter Killy. Bd. 1—7. München 1965—1969.

Locher, Gottfried W.: Huldrych Zwingli in neuer Sicht. 10 Beitr. z. Theol. d. Zürcher Reformation. Zürich 1969.

Luther-Jahrbuch. Jahrbuch d. Luther-Gesellschaft. Hg. v. Franz Lau. Jg. 36. Hamburg 1969.

Mahlmann, Theodor: Das neue Dogma der lutherischen Christologie. Problem u. Geschichte seiner Begründg. Gütersloh 1969. Marxismus-Studien. Beitr. v. . . . hg. v. Iring Fetscher u. Ulrich

Duchrow. Bd. 3. 4. 6. Tübingen 1960—1969.

Maurer, Wilhelm: Der junge Melanchton zwischen Humanismus u. Reformation. Bd. 1. 2. Göttingen 1967. 1969.

Michel, Diethelm: Israels Glaube im Wandel. Einführungen i. d. Forschg. am AT. Berlin 1968.

Mischna, Die. Text, Übersetzg. u. ausf. Erklärg. Mit eingeh. ge-G. Beer u. O. Holtzmann. U. Mitarb. zahlr. Gelehrter d. In- u. Auslandes hg. v. K. H. Rengstorf u. Leonhard Rost. Bd. I/6. Gießen 1969.

Motivation, Die, menschlichen Handelns. Hg. v. Hans Thomae. 4. Aufl. (= Neue Wissenschaftl. Bibliothek. Bd. 4.) Köln 1968. Mueller, C. Wolfgang: In Jugendclubs u. Tanzlokalen. München

1968.

Mueller, Gerhard: Die römische Kurie und die Reformation 1523—1534. Kirche u. Politik während d. Pontifikates Clemens' VII. (= Quellen u. Forschungen z. Reformationsgesch. Bd. 38.) Gütersloh 1969.

Mueller, Hans-Peter: Ursprünge und Strukturen alttestament-licher Eschatologie. (= Zeitschr. f. d. alttmtl. Wiss. Beih. 109.) Berlin 1969.

Mueller, Karlheinz: Anstoß und Gericht. Eine Studie z. jüdischen Hintergrd. d. paulinischen Skandalon-Begriffs. (= Studien z. N. u. AT. Bd. 19.) München 1969.

Muentzer, Thomas: Schriften und Briefe. Krit. Gesamtausg. Unter Mitarb. v. . . . hg. v. Günther Franz (= Quellen u. Forschungen z. Reformationsgesch. Bd. 33.) Gütersloh 1968. Niemoeller, Wilhelm: Die dritte Bekenntnissynode der Deutschen Evang. Kirche zu Augsburg. Text — Dokumente — Berichte. (= Arb. z. Gesch. d. Kirchenkampfes. Bd. 20.) Göttingen 1969.

Nissiotis, Nikos A.: Die Theologie der Ostkirche im ökumenischen Dialog. Kirche u. Welt i. orthodoxer Sicht. Stuttgart 1968.

Occumenica. Jahrbuch f. ökum. Forschg. Hg. v. Friedrich Wilhelm Kantzenbach u. Vilmos Vajta. Bd. 4. Gütersloh 1969.

Oerter, Rolf: Moderne Entwicklungspsychologie. 4., erw. Aufl. Donauwörth 1969.

Offermann, Doris: Scileiermachers Einleitung i. d. Glaubenslehre. Eine Untersuchg. d. "Lehnsätze". (= Theol. Bibl. Töpelmann. Bd. 16.) Berlin 1969.

Oosterhuis, Huub: Ganz nah ist dein Wort (Bid om Vrede [deutsch]). Gebete. (A. d. Niederl. übers. v. Peter Pawlowsky.) 5. Aufl. Wien 1969.

Oraison, Marc: Zwang oder Liebe (Amour ou Contrainte? [deutsch]). Psychol. Grundlagen d. relig. Erziehg. (A. d. Franz. übers. v. Monika Mayr.) Salzburg 1963.

Osten-Sacken, Peter von der: Die Apokalyptik in ihrem Verhältnis zu Prophetie und Weisheit. (= Theol. Existenz heute. Bd. 157.) München 1969.

Pastoren, Die, der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche seit Einführung der Reformation. Bearb. v. Georg Seebaß u. Friedrich-Wilhelm Freist. Bd. 1. Wolfenbüttel 1969.

Patzelt, Herbert: Der Pietismus im Teschener Schlesien 1709 bis 1730. (= Kirche i. Osten. Monographienreihe. Bd. 8.) Göttingen 1969.

Paul VI. Über den Fortschritt der Völker. Die Entwicklungsenzyklika Papst Pauls VI. Populorum progressio. Mit einem Komm. sowie einer Einführg. v. Heinrich Krauss. 2. Aufl. (= Herder-Bücherei. Bd. 286.) Freiburg 1968.

Paul VI. Über die Geburtenregelung "Humanae vitae". Enzyklika Papst Paul VI. v. 25. 7. 1968. Recklinghausen 1968.

Petzold, Klaus: Die Grundlagen der Erziehungslehre im Spätmittelalter und bei Luther. (= Pädagog. Forschg. Bd. 42.) Heidelberg 1969.

Politik und Ethik. I. Gem. . . . hg. v. Heinz-Dieter Wendland. (= Wege d. Forschg. Bd. 139.) Darmstadt 1969. Predigt, Die, zwischen Text und Empirie. Mit Beitr. v. H. Breit,

L. Goppelt, J. Roloff, M. Seitz. Stuttgart 1969. **Psychologie**, Pädagogische. U. Mitarb. v. . . . hg. v. Hildegard Hetzer. 2., unv. Aufl. (= Handb. d. Psychol. Bd. 10.) Göttingen

Psychologie, Pädagogische. Hg. v. Franz Weinert. 4. Aufl. (= Neue Wissenschaftl. Bibl. Bd. 16.) Köln 1969.

Raabe, Wilhelm, Sämtliche Werke. I. Auftr. d. Braunschw. Wissenschaftl. Gesellsch. hg. v. Karl Hoppe, Bd. 3. Göttingen 1969. Rahmenplan für die Glaubensunterweisung mit Plänen für das

1.—10. Schuljahr. Hg. v. d. kathol. Bischöfen Deutschlands durch den Deutschen Katecheten-Verein. München 1967.

Rahner, Karl: Schriften zur Theologie. Bd. 1-8. Köln 1964 bis

Reallexikon für Antike und Christentum. Sachwörterbuch z. Auseinandersetzg. d. Christentums m. d. antiken Welt. I. Verbindg. m. . . . hg. v. Theodor Klauser. Bd. 7. Stuttgart 1969.

Reform der theologischen Ausbildung. Hg. v. H. E. H. E. Tödt, i. Auftr. d. Gemischten Kommission f. d. Reform d. Theologiestudiums. Bd. 1. 2. Stuttgart 1967—1968. Reich Gottes und Welt. Die Lehre Luthers von den zwei Reichen.

Hg. v. H.-H. Schrey. (= Wege d. Forschg. Bd. 107.) Darmstadt

Soehngen, Oskar: Wiedergewonnene Mitte? Die Rolle d. Kirchenmusik i. d. modernen Musik. Berlin 1956.

Schempp, Hermann: Gemeinschaftssiedlungen auf religiöser und weltanschaulicher Grundlage. Tübingen 1969.

Schiller, Gertrud: Ikonographie der christlichen Kunst. Bd. 2. Gütersloh 1968.

Schleicher, Hans-Jürgen: Staatliches Rechtsprechungsmonopol und kirchliche Gerichtsbarkeit - Ein Beitr. z. Auslegg. d. Art. 92 GG. Bochum 1968.

Schmidt, Karl Ludwig: Der Rahmen der Geschichte Jesu. Literarkrit. Untersuchungen z. ältesten Jesusüberlieferg. 2., unv. reprogr. Nachdr. d. Ausg. Berlin 1919. Darmstadt 1969.

Schwarzwäller, Klaus: sibboleth. Die Interpretation v. Luthers Schrift De servo arbitrio seit Theodosius Harnack. (= Theol. Existenz heute. Bd. 153.) München 1969.

Schweitzer. Albert: Das Messianitäts- und Leidensgeheimnis. Eine Skizze d. Lebens Jesu. 3., unv. Aufl. Tübingen 1956.

Staehlin, Wilhelm: Das Gottesjahr. Bd. 10. Kassel 1930. Steinbuechel, Theodor: Christliches Mittelalter. Repr. Nachdr. d. 1. Aufl. Leipzig 1935. 2., unv. Aufl. Darmstadt 1968. Studien zur Geschichte und Theologie der Reformation. Fest-

schrift f. Ernst Bizer. Hg. v. Luise Abramowski u. J. F. Gerhard Goeters. Neukirchen 1969.

Talmud, Der babylonische. Ausgew., übers. u. erkl. v. Reinhold Mayer. (= Goldmanns Gelbe Taschenb. Bd. 1330—32.) München 1965.

Theologie und Kirche in Afrika. Hg. v. Horst Bürkle. (Beitr. a. d. Engl. übers. v. Johannes Henning. Beitr. v. Vincent Mulago a. d. Franz. übers. v. Reinhard Buchmann.) Stuttgart 1968

Theologie der Revolution. Analysen u. Materialien. 3. Aufl. Hg. v. Trutz Rendtorff u. Heinz Eduard Tödt. Frankfurt 1969.

Theologie und Unterricht. Über d. Repräsentanz d. Christl. i. d. Schule. Festschr. f. Hans Stock z. 65. Geb. Hg. v. Klaus Wegenast. Gütersloh 1969.

Thomae, Hans: Hauptströmungen der neueren Psychologie. (= Einführg. i. d. Psychologie. Bd. 7.) Frankfurt a. M. 1969.

Tillich, Paul. Gesammelte Werke. (Hg. v. Renate Albrecht.) Bd. 11. Stuttgart 1969.

Verständnis, Zum, des Todes Jesu. Stellungnahme d. Theolog. Ausschusses u. Beschluß d. Synode d. Evang. Kirche d. Union. 2. Aufl. 1968. (= Schriftenreihe d. Theol. Ausschusses d. EKU.) Gütersloh 1968.

Viering, Fritz: Der Kreuzestod Jesu. Interpretation eines theol. Gutachtens. Gütersloh 1969.

Weg, Auf dem. Luth.-reform. Kirchengemeinschaft. Berichte und Texte — zus.gest. u. hg. v. Sekretariat f. Glauben u. Kirchenverfassg. (= Polis. Bd. 33.) Zürich 1967.

Welt, Die mündige. Dem Andenken Dietrich Bonhoeffers. Bd. 3. 5. München 1960. 1969.

Westermann Lexikon der Geographie in 4 Textbänden u. 1 Registerbd. Hg. i. Auftr. d. . . . v. Wolf Tietze. Bd. 1. Braunschweig 1968.

Wichern, Johann Hinrich. Sämtliche Werke. Hg. v. Peter Meinhold. Bd. 3/2. Berlin 1969.

Widerstandsrecht, Das, als Problem der deutschen Protestanten 1523—1546. Hg. v. Heinz Scheible. (= Texte z. Kirchen- u. Theologiegesch. H. 10.) Gütersloh 1969.

> Dr. H. Schmidt Oberkirchenrat

Oldenburg, den 15. September 1969

- 1. Umlauf im Oberkirchenrat
- 2. Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt